

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 17 Nr. 2

25. Juli 2019

Inhalt

KIRCHENGESETZE

I.	Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde - Lebensordnung –.....	46
II.	Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung –.....	60
III.	Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen.....	66

WAHLEN

IV.	Bestätigung der Kammer für Diakonie.....	70
V.	Bestätigung der Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit	70
VI.	Bestätigung der Kammer für Kirchenmusik.....	70
VII.	Kammer für den ländlichen Raum.....	71
VIII.	Schulkammer.....	71

BESCHLÜSSE

IX.	Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung.....	72
X.	Verordnung zur Änderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen	72
XI.	Zustimmung zur Änderung der Grundordnung des Reformierten Bundes in der EKD (KdöR).....	72
XII.	Aufhebung von Pfarrstellen.....	73

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

XIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	73
XIV.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 7 Absatz 6.....	74
XV.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 20 Absatz 6.....	74
XVI.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Lehrkräfte in der Pflege.....	74
XVII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Bereitschaftsdienstentgelte.....	77
XVIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6	81
XIX.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 41 Absatz 3.....	81

BEKANNTMACHUNGEN

XX.	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2017/2018.....	81
-----	--	----

PERSONALNACHRICHTEN

XXI. Personalnachrichten.....

81

KIRCHENGESETZE

**I.
Kirchengesetz
über die Ordnung des Lebens in der
Gemeinde
- Lebensordnung -**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 14. Juni 2019 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Gottesdienst

I. Biblisch-theologische Grundlegung

¹Jesus Christus sammelt, schützt und erhält seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch sein Wort und Sakrament. ²Christus verheißt seine Gegenwart denen, die in seinem Namen zusammenkommen (Mt 18,20).

³Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. ⁴Sie kommt zusammen, um sein Wort zu hören und ihm zu antworten mit ihrem Lobpreis und ihrem Bekenntnis, mit Dank und Bitte. ⁵Durch Gottes Wort und Sakrament lässt sie sich stärken und senden zu ihrem Dienst in der Welt.

⁶Seit den Anfängen der Kirche feiert die christliche Gemeinde am ersten Tag der Woche, dem Auferstehungstag ihres Herrn, Gottesdienst. ⁷Sie verkündigt so den Tod und die Auferstehung Jesu Christi. ⁸Sie dankt Gott für die Befreiung von Sünde und Tod und freut sich an den Gaben des Schöpfers. ⁹Wie der jüdische Sabbat ein Tag ist, an dem alle Geschöpfe an der Ruhe Gottes Anteil bekommen, so ist auch der Sonntag der Christen der Tag, an dem sie von ihren Werken ruhen sollen. ¹⁰Die christliche Gemeinde feiert auch Gottesdienste zu anderen Zeiten, an anderen Orten und mit unterschiedlichen Gruppen. ¹¹Der sonntägliche Gottesdienst bleibt das Zentrum gemeindlichen Lebens, auch wenn nicht alle Gottesdienste am Sonntagmorgen stattfinden können.

¹²Seine bleibenden Elemente sind:

1. ¹Die Verkündigung des e i n e n Wortes Gottes, Jesus Christus, „wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird.“ (Theologische Erklärung von Barmen, These I, vgl. EG 858 und Kol 3, 16f):

²„Lasst das Wort Gottes reichlich unter euch wohnen: Lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit; mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen. ³Und alles, was ihr tut, mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.“

⁴So vielfältig die Formen der Verkündigung auch sind, so unverzichtbar ist, dass das Wort Gottes öffentlich verkündigt wird, dass es an das Zeugnis der Heiligen Schrift gebunden ist und an ihm geprüft werden muss. ⁵Die Kirchenmusik ist dabei auf ihre Weise Verkündigung des Evangeliums.

2. ¹Die Antwort der Gemeinde auf das Wort Gottes geschieht in Anbetung, Lobpreis, Bekenntnis, Klage, Dank und Fürbitte „Ermuntert einander in Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und spielt dem Herrn in eurem Herzen und sagt Dank Gott, dem Vater, allezeit für alles, im Namen unseres Herrn Jesus Christus“ (Eph 5,19f). ²Damit hat die Kirche schon jetzt Anteil am Glanz und an der Freiheit der zukünftigen Welt (Röm 8,18).

3. ¹Die Feier der Taufe und des Abendmahls:

²„Denn wir sind durch e i n e n Geist alle zu e i n e m Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und wir sind alle mit e i n e m Geist getränkt.“ (1 Kor 12,12).

³„Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“ (Apg 2,42).

⁴Auch in der Gesamtgestalt des Gottesdienstes kommt zum Ausdruck, dass alle Gemeindemitglieder zum Leib Christi zusammengeschlossen sind und jede und jeder mit seinen und ihren Gaben ein besonderes Glied dieses Leibes ist.

4. ¹Die Ermutigung und Sendung zum Dienst in der Welt unter dem Segen Gottes:

²In Wort und Sakrament erfährt die Gemeinde Vergewisserung im Glauben und wird ermutigt, Gott und den Menschen zu dienen. ³Sie bringt ihren Dank für Gottes Gaben, Kummer und Freude, Konflikte und Nöte im Gebet und in der Fürbitte vor Gott. ⁴Kollekten und Spenden sind Zeichen der Dankbarkeit und gleichzeitig Hilfe für Menschen in Not. ⁵Christus sendet seine Jünger in die Welt, damit sie seinen Frieden bezeugen. ⁶„Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ (Joh

20,21). 7Gott sendet seine Gemeinde an jedem Sonntag neu aus und segnet sie.

II. Regelungen

§ 1

Feier des Gottesdienstes

(1) 1Die christliche Gemeinde feiert wöchentlich, in der Regel sonntags und an den kirchlichen Feiertagen Gottesdienst. 2Auch gemeinsame Gottesdienste mehrerer Gemeinden einer Region sind möglich. 3Der Kirchenvorstand bzw. die Kirchenvorstände beschließen Zeit und Ort. 4Für Kinder und Jugendliche werden Gottesdienste in geeigneter Form angeboten. 5Sie können von Pfarrerinnen und Pfarrern, Prädikantinnen und Prädikanten, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakonen und ehrenamtlich Mitarbeitenden gestaltet werden. 6Sie werden von der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer theologisch verantwortlich begleitet. 7Gemeinsame Gottesdienste sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene miteinander verbinden.

(2) 1Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Liturgische Form

1Der Verlauf des Gottesdienstes folgt den liturgischen Ordnungen, die für die reformierten Klassen von der Landessynode, für die lutherische Klasse vom lutherischen Klassentag beschlossen werden. 2Werden diese Ordnungen verändert oder durch neue Elemente ergänzt, wie z. B. bei Familiengottesdiensten oder ökumenischen Gottesdiensten, so muss doch die Grundstruktur der Gottesdienstordnung erkennbar bleiben.

§ 3

Verkündigung

1Die Verkündigung ist an die Heilige Schrift beider Testamente gebunden. 2Die Predigt muss bei aller Vielfalt der Gestaltungsformen einen klaren Schriftbezug erkennen lassen. 3Die Lesungen folgen in der Regel der Übersetzung Martin Luthers. 4Die Verwendung weiterer Übersetzungen ist möglich und wünschenswert.

§ 4

Kirchenmusik

1Kirchenmusik ist Verkündigung und Lob Gottes. 2Gottesdienstliche Musik muss sich daran messen lassen, ob sie dem entspricht. 3Die Gemeinde singt im Gottesdienst aus dem Evangelischen Gesangbuch in der jeweils gültigen Fassung. 4Der Reichtum des Gesangbuches soll genutzt und darüber hinaus neues Liedgut einbezogen werden.

§ 5

Gebet

Im Gebet wendet sich die Gemeinde Gott zu in Lob und Dank, Klage und Bitte und in der Stille.

§ 6

Mitgestaltung durch Gemeindeglieder

1Weil der Gottesdienst Sache der ganzen Gemeinde ist, wirken Gemeindeglieder in ihm mit. 2Sie können besondere Aufgaben übernehmen wie z. B. Lesungen, die Verkündigung und musikalische Elemente. 3Gemeinsam mit der Pfarrerin, dem Pfarrer, der Prädikantin, dem Prädikanten, der Diakonin, dem Diakon, der Gemeindepädagogin, dem Gemeindepädagogen gestalten sie den Gottesdienst. 4Es muss geklärt sein, bei wem die theologische Verantwortung liegt.

§ 7

Kollekten

1Zum Gottesdienst gehört die Kollekte, mit der die Gemeinde ihre Dankbarkeit Gott gegenüber zum Ausdruck bringt und Not in der Welt lindern hilft. 2Die Kollekte kann während des Gottesdienstes oder am Schluss eingesammelt werden. 3Der landeskirchliche Kollektenplan ist dabei einzuhalten. 4Den Zweck der durch ihn nicht festgelegten Kollekten bestimmt der Kirchenvorstand. 5Es finden in der Regel zwei Sammlungen im Gottesdienst statt, von denen eine für die Diakonie in der eigenen Gemeinde bestimmt sein soll.

§ 8

Bekanntmachungen und Abkündigungen

1Bekanntmachungen und Abkündigungen haben ihren Ort vor der Fürbitte. 2In den Bekanntmachungen werden Veranstaltungen und Anliegen der Gemeinde mitgeteilt. 3Sie sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden, können auch in ausführlicherer Form anderweitig veröffentlicht werden. 4Verfügungen und Verlautbarungen nichtkirchlicher Stellen haben in den Bekanntmachungen keinen Platz. 5In den Abkündigungen werden Amtshandlungen bekannt gegeben. 6Die Menschen, auf die sie sich beziehen, werden der Fürbitte der Gemeinde befohlen.

§ 9

Glockengeläut

1Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und erinnern sie an das Gebet. 2Soll zu anderen Anlässen geläutet werden, so ist dafür die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich. 3Die in der Gemeinde übliche Läuteordnung ist zu beachten.

§ 10

Kirchengebäude

(1) 1Die Kirchengebäude dienen der Versammlung der Gemeinde zu ihren Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen. 2Über die Bereitstellung gottesdienstlicher Räume für nichtgottesdienstliche Veranstaltungen beschließt der Kirchenvorstand, in Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) ¹Kirchen dürfen nur mit der Kirchenfahne beflaggt werden. ²Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

III. Kommentar

1. ¹Die Gottesdienstgestaltung soll sich im Horizont des weltweiten ökumenischen Miteinanders und mit Bewusstsein für den jüdisch-christlichen Dialog vollziehen.
2. ¹Gesellschaftlicher Wandel, aber auch eine veränderte Personalsituation machen eine größere Flexibilität im Blick auf die Uhrzeit des Gottesdienstes erforderlich. ²Darin liegen auch Chancen, besser auf Bedürfnisse von Familien und Berufstätigen einzugehen.
3. ¹Der Gottesdienstraum und die der Vorbereitung dienenden Räume sollen würdig und ihrer Aufgabe entsprechend gestaltet sein. ²Sie sollen z. B. nicht gleichzeitig Abstellfläche für nicht gebrauchte Gegenstände sein.
4. ¹Die im Gottesdienst Beteiligten sollen dem Anlass angemessene Kleidung tragen. ²Im Blick auf die liturgische Kleidung gilt die Ordnung, die im Pfarrdienstgesetz bzw. in der Prädikantenordnung festgelegt ist.
5. ¹Die Lesungen im Gottesdienst folgen in der Regel der Übersetzung Martin Luthers. ²In bestimmten Situationen können andere Übersetzungen sinnvoll sein. ³Eine vom Luthertext abweichende Übersetzung soll kenntlich gemacht werden.
6. ¹In jedem Fall ist es unumgänglich, Lesungen sorgfältig vorzubereiten. ²Lektorinnen und Lektoren brauchen dabei Schulung. ³Fortbildungen haben sich an dieser Stelle bewährt.

2. Heilige Taufe

I. Biblisch – theologische Grundlegung

¹Die christliche Kirche tauft, weil Jesus Christus, geboten hat: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. ²Darum gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. ³Und siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende.“ (Mt 28,18-20).

⁴Die Taufe in den Tod Christi (Röm 6,3-11), das Bekenntnis zu ihm als dem Herrn, dem alle Macht gegeben ist, und das durch den heiligen Geist gewirkte dankbare Vertrauen bestimmen das Taufgeschehen und sind für seine Bedeutung und Ordnung grundlegend.

1. ¹Nach dem Zeugnis des Neuen Testaments sind Menschen, die an Jesus Christus glauben und auf seinen Namen getauft wurden, zu einem neuen Leben wiedergeboren (Röm 6,3-11; Kol 2,12; Tit 3,5). ²Ihr Leben untersteht nicht mehr den Mächten dieser Welt, sondern hat in Jesus Christus einen

neuen Herrn bekommen (Röm 6,12-23; 2 Kor 5,14f; Röm 14,7-9).

³Die Getauften sind mit einem neuen Geist beschenkt (Apg 2, 38) und dazu berufen, Gott in Freiheit zu dienen (Eph 2,1-6). ⁴Sie leben mit der Verheißung, dass ihr Leben schon jetzt Zeichen und Anfang der neuen Schöpfung Gottes ist (2 Kor 5,17; Jak 1, 18).

2. ¹Die Taufe ist gültig, wenn sie, auf den Taufbefehl (Mt 28,18-20) gegründet, auf den Namen (reformierte Tradition) beziehungsweise im Namen (lutherische Tradition) des dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen wird. ²Zur Taufe gehören unverzichtbar Wort und Wasser. ³In der frühen christlichen Kirche wurden die Täuflinge bei ihrer Taufe ganz unter Wasser getaucht zum Zeichen, dass ihr altes Leben in den Tod gegeben und ihnen ein neues Leben aus der Macht und Gnade Gottes geschenkt wurde. ⁴Auch da, wo die Taufe durch Übergießen mit Wasser vollzogen wird, ist sie wirksames Zeichen des neuen Lebens in Christus.
3. ¹Die Taufe kann für einen Menschen zu einem neuen Leben und Wandel führen, wenn sie im Glauben, den Gott schenkt, empfangen und festgehalten wird. ²So sind Glaube, Bekenntnis und Taufhandlung untrennbar miteinander verbunden. ³Wird ein Kind getauft, bekennen Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde ihren Glauben und versprechen, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind in diesen Glauben hineinwachsen kann. ⁴Die Kindertaufe betont die bedingungslose Annahme eines Menschen durch Gott. ⁵Bei der Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen liegt der Schwerpunkt auf dem eigenen Bekenntnis zu Gott. ⁶Beide Formen der Taufe (Erwachsenen- und Kindertaufe) sind gleichwertig, betonen aber jeweils einen besonderen Aspekt. ⁷Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift ist die Taufe ein einmaliges unwiederholbares Zeichen der Gnade Gottes (Röm 6,10f). ⁸Unabhängig von menschlichem Streben geht die Gnade Gottes unserer Entscheidung immer voraus (Eph 2,8f).
4. ¹Christinnen und Christen brauchen Tauferinnerung und Taufvergewisserung, damit sie im Glauben empfangen, was ihnen in der Taufe zugesagt worden ist: die Vergebung der Sünden (1 Joh 1,7) und die Auferweckung zu einem neuen Leben in der Nachfolge Jesu Christi (Röm 6,4; Eph 2,4-10).
5. ¹Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam. ²Sie ist sichtbares Zeichen der Einheit des Leibes Christi. ³Durch die Taufe werden Menschen in die weltweite Gemeinschaft des Leibes Christi aufgenommen (1 Kor 12,13). ⁴Die Taufe begründet zugleich die Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde und wird in der Regel im Gottesdienst dieser Gemeinde vollzogen. ⁵Die Taufe eröffnet den Zugang zum Abendmahl.

II. Regelungen

§ 1

Die Taufvorbereitung

- (1) 1Zur Heiligen Taufe gehört die Taufvorbereitung, die über die Verheißung und die Verpflichtung der Taufe informiert. 2Sie richtet sich in ihrer Form nach dem Lebensalter der Täuflinge.
- (2) 1Sollen nicht religionsmündige Kinder getauft werden, so führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern und möglichst auch mit den Paten ein Taufgespräch.
- (3) 1Nehmen Jugendliche am Konfirmandenunterricht teil, die noch nicht getauft sind, so ist der kirchliche Unterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. 2Die Taufe wird dann im Verlauf der Konfirmandenzeit, in der Regel in deutlichem zeitlichen Abstand zur Konfirmation oder anstelle der Konfirmationshandlung im Konfirmationsgottesdienst vollzogen.
- (4) 1Der Taufe Erwachsener geht eine geeignete Taufunterweisung voraus.

§ 2

Der Taufgottesdienst

- (1) 1Im Taufgottesdienst wird der Täufling nach dem Befehl Jesu auf den Namen (reformierte Tradition) beziehungsweise im Namen (lutherische Tradition) des dreieinigen Gottes durch dreimaliges Übergießen mit Wasser getauft.
- (2) 1Die Taufe findet in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde statt und wird nach der geltenden Agende gefeiert. 2Die Täuflinge werden namentlich genannt, Eltern, Patinnen und Paten können der Gemeinde vorgestellt werden. 3Sie werden der Fürbitte der Gemeinde befohlen.
- (3) 1Die Gelegenheit zur Taufe soll mindestens an einem Sonntag im Monat gegeben werden.
- (4) 1Die Taufe findet in der Regel in den Gottesdiensten der Gemeinde statt. 2Taufgottesdienste an anderen Orten sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung des Kirchenvorstands. 3Auch diese Taufgottesdienste sind öffentlich. 4Die Gemeinde wird dazu eingeladen.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) 1Die Taufe vollzieht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. 2Sie geschieht in der Regel in der Gemeinde, in der der Täufling seinen Wohnsitz hat.
- (2) 1Wenn die Taufeltern oder der Täufling die Taufe durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer oder in einer anderen Gemeinde als der zuständigen Kirchengemeinde wünschen, ist ein Dimissoriale (Erlaubnis) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich. 2Die Erteilung des Dimissoriales darf aus Gründen abgelehnt werden, aus denen die Taufe zurückgestellt werden kann (§ 5). 3Lehnt ei-

ne Pfarrerin oder ein Pfarrer aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, kann sie bzw. er dies nur im Benehmen mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten tun.

- (3) 1In Notfällen kann die Taufe von jeder getauften Christin und jedem getauften Christen in Gegenwart einer Zeugin oder eines Zeugen vollzogen werden. 2Die Taufe ist unverzüglich der zuständigen Kirchengemeinde zur Beurkundung mitzuteilen.

§ 4

Die Taufpaten

- (1) 1Zur Taufe eines Kindes werden in der Regel Paten berufen.
- (2) 1Patin oder Pate kann werden, wer getauft und konfirmiert oder im religionsmündigen Alter Mitglied der evangelischen Kirche geworden ist. 2Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche sind zum Patenamnt berechtigt. 3Mindestens eine Patin oder ein Pate soll der evangelischen Kirche angehören.
- (3) 1Gehört eine Patin oder ein Pate nicht zur Gemeinde des Täuflings und der Taufeltern und ist die Berechtigung zum Patenamnt nicht bekannt, ist eine Patenbescheinigung der zuständigen Kirchengemeinde vorzulegen. 2Gehört eine Patin oder ein Pate einer christlichen Kirche an, die solche Bescheinigungen nicht ausstellt, so erklärt sie oder er durch Unterschrift ihre oder seine Mitgliedschaft.
- (4) 1Das Patenamnt erlischt mit dem Austritt aus der Kirche.

§ 5

Zurückstellung von der Taufe

- (1) 1Die Taufe ist zurückzustellen, wenn die Eltern das Taufgespräch verweigern oder wenn ein Elternteil bzw. der sorgeberechtigte Elternteil die Taufe seines Kindes ablehnt.
- (2) 1Die Taufe eines Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn die oder der Betreffende nicht bereit ist, an einer Taufunterweisung teilzunehmen oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.
- (3) 1Die Zurückstellung von der Taufe sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. 2Der Kirchenvorstand ist zu informieren und die Entscheidung ist mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zu erörtern.
- (4) 1Die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche (oder einer anderen christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft) angehören, kann nur vollzogen werden, wenn die Eltern ausdrücklich erklären, dass ihr Kind mit der Taufe ein Gemeindeglied der evangelischen Kirche werden soll. 2Die Paten und die Gemeinde unterstützen die Eltern bei der evangelischen Erziehung des Kindes.

§ 6

Einmaligkeit der Taufe

1Die Taufe ist eine unwiederholbare Handlung. 2Daher ist jegliche Praxis, die als Wiedertaufe ausgelegt werden kann, auszuschließen. 3Die gegenseitige Anerkennung der Taufe ist ein Merkmal der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft.

§ 7

Beurkundung und Bescheinigung

(1) 1Jede Taufe ist nach der jeweils geltenden Fassung der Kirchenbuchordnung in den für die Amtshandlung vorgesehenen Kirchenbüchern und Verzeichnissen zu beurkunden.

(2) 1Die Taufe ist zu bescheinigen. 2Paten und Paten erhalten einen Patenbrief.

III. Kommentar

1. 1Die Taufe ist das Band, das alle Christinnen und Christen miteinander verbindet. 2Sie ist sichtbares Zeichen der Liebe Gottes zu uns Menschen. 3Der Taufgottesdienst soll deshalb auch als Fest der weltweiten, christlichen Gemeinde gefeiert werden.
2. 1Die Segnung eines Kindes nach der Geburt kann auf Wunsch der Eltern erfolgen. 2Sie ersetzt die Taufe nicht und soll sich liturgisch erkennbar von der Taufhandlung unterscheiden.
3. 1Die Gestaltung der Tauffeier im Gottesdienst soll den Festcharakter der Taufe zum Ausdruck bringen. 2Deutende Zeichen wie das Taufkleid, die Taufkerze und die Segnung der Familie (bzw. der Sorgeberechtigten) können helfen, dem Täufling und der Taufgemeinde die Bedeutung der Taufe zu entfalten.
4. 1Zu jeder Taufe gehört das Taufgespräch mit den Eltern, möglichst auch mit den Paten. 2Mehrfache Besuche können den Kontakt vertiefen und Taufeltern und Paten ermutigen, bei der Gestaltung der Tauffeier mitzuwirken. 3Die Bedeutung des Taufspruchs soll ebenso Thema des Taufgesprächs sein wie die Mitwirkungsmöglichkeiten im Gottesdienst. 4Dazu bieten sich z.B. das Auswählen des Taufspruchs, der Lieder, die Lesung des Taufevangeliums, das Sprechen der Segensworte für den Täufling, das Fürbittengebet und das Entzünden der Taufkerze an.
5. 1Manchmal fällt es Eltern schwer, geeignete Taufpaten zu finden, die Mitglied einer christlichen Kirche sind. 2Eine Taufe kann auch ohne Paten stattfinden, denn die Taufverantwortung ist Aufgabe der ganzen Gemeinde. 3Es ist auch möglich, dass Gemeindemitglieder sich bereit erklären, das Patenamts zu übernehmen. 4In diesem Fall ist die sorgfältige Gestaltung des Kontaktes zur Tauffamilie besonders wichtig. 5Die Gemeinden sollten darüber hinaus bedenken, wie die Begleitung von Tauffamilien Gestalt annehmen kann. 6Taufeinerinnerung, Kindergottesdienst und Kinderkirche, Fa-

milien- bzw. Elternpatenschaften, Elternarbeit in Kindergärten und Schulen und Glaubensseminare können den Eltern bei der Erziehung der Kinder zum Glauben helfen und sie in den Stand setzen, selbst Auskunft über ihren Glauben zu geben.

6. 1Das Familienbild hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. 2„Patchworkfamilien“ und vielfach auch Einelternfamilien bestimmen zunehmend das Bild in unserer Gesellschaft und auch in unseren Kirchengemeinden. 3Taufeste und besondere kirchliche Angebote wie z. B. Treffs für Alleinerziehende können helfen, dass sich auch diese Familien in ihrer Kirchengemeinde willkommen fühlen. 4Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass Tauffeste Menschen ermutigen, sich und ihre Kinder taufen zu lassen. 5Die inhaltliche Vorbereitung und Begleitung der Täuflinge und ihrer Familien ist bei diesen Taufgelegenheiten besonders wichtig, wenn die Taufe den Zugang zur Gemeinde eröffnen soll.
7. 1Zunehmend besuchen Jugendliche den Kirchlichen Unterricht, die noch nicht getauft worden sind. 2Gerade für sie ist es wichtig, einen Taufgottesdienst zu erleben, der ihnen das Geheimnis des Glaubens und die Zusage der Liebe Gottes nahe bringt. 3Die Feier der Osternacht kann z.B. als ursprünglicher Ort für die Heilige Taufe wiederentdeckt werden.
8. 1Um dem weltweiten ökumenischen Charakter der Taufe gerecht zu werden, ist es notwendig, die Taufpraxis an den in der Ökumene üblichen Formen zu orientieren. 2Der Täufling soll durch dreimaliges Übergießen mit Wasser getauft werden. 3Wo der Wunsch besteht und es die Gegebenheiten zulassen, kann auch die Ganztaufe vollzogen werden. 4Dreimaliges Berühren mit benetzten Fingern entspricht nicht der Praxis in der Ökumene.

3. Heiliges Abendmahl

I. Biblisch-theologische Grundlegung

1Die Gemeinde feiert das Heilige Abendmahl, weil Jesus Christus nach dem Zeugnis der Schrift geboten hat: „...das tut zu meinem Gedächtnis... Denn sooft ihr von diesem Brot esst und von dem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis er kommt.“ (1 Kor 11, 24f).

2Nach dem Bericht der ersten drei Evangelien feierte Jesus vor seinem Tod mit seinen Jüngern das jüdische Passahmahl (Mk 14,12-25; Mt 26,17-30; Lk 22,7-23). 3Dabei nahm er das Brot, sprach den Lobpreis, brach es und gab es den Jüngern mit den Worten: „Nehmet; das ist mein Leib“ (Mk 14,22). 4Ebenso nahm er auch den Kelch, sprach den Lobpreis und reichte ihn seinen Jüngern mit den Worten: „Das ist mein Blut des Bundes, das für viele vergossen wird“ (Mk 14,24). 5Darin gab Jesus den Seinen Anteil an seinem bevorstehenden Leiden und Sterben und berief sie zur Gemeinde des erneuerten Bundes. 6Seit der Auferweckung Jesu von den Toten feiert die christliche Gemeinde das Abend-

mahl als ein Mahl, das ihr Herr selbst gestiftet hat und bei dem sie seine lebendige Gegenwart erfährt (Lk 24,30f).

1. ¹Die Leuenberger Konkordie von 1973 formuliert als gemeinsames evangelisches Verständnis des Abendmahls: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. ²Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. ³Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. ⁴Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen. ⁵Wenn wir das Abendmahl feiern, verkündigen wir den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat. ⁶Wir bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns. ⁷In der Freude, dass der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit“ (Leuenberger Konkordie, 15-16, vgl. EG 859).

⁸Nach dem Zeugnis der Schrift ist das Abendmahl die Feier der Gegenwart Christi als Mahl des Gedächtnisses, der Vergebung, der Gemeinschaft, der Freude und Stärkung und der Hoffnung. ⁹Als „sichtbares Wort“ (verbum visibile) ist es Verkündigung des Evangeliums.

2. ¹Diese Aspekte erscheinen als besonders wichtig: ¹Wie die Taufe, so kann auch das Abendmahl nur im Glauben empfangen werden. ²Das bedeutet nicht, dass ein dogmatisch richtiges Denken oder ein vollkommener Lebenswandel Bedingungen für den Empfang des Sakraments sind. ³„Würdig und wohlgeschickt“ ist der, der „den Glauben hat an diese Worte: ‚Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden‘“ (Martin Luther, Kleiner Katechismus: Das Sakrament des Altars oder das Heilige Abendmahl, vgl. EG 855.5). ⁴Darum sollen die zum Tisch des Herrn kommen, „die sich selbst um ihrer Sünden willen missfallen und doch vertrauen, dass Gott sie ihnen vergeben hat und dass auch die bleibende Schwachheit mit dem Leiden und Sterben Christi zugedeckt ist, die aber auch begehren, mehr und mehr ihren Glauben zu stärken und ihr Leben zu bessern“ (Heidelberger Katechismus, Frage 81, vgl. EG 856). ⁵Das Abendmahl wird in der christlichen Kirche als Mahl der Getauften gefeiert. ⁶Während die Taufe ein einmaliges Geschehen ist und die Gemeinschaft eines Menschen mit Christus begründet, dient das Abendmahl der Vergewisserung und Erneuerung dieser Gemeinschaft. ⁷Christus ist der Einladende. ⁸Deshalb ist die Feier des Abendmahls in unseren Gemeinden offen für Christen und Christinnen, die anderen Konfessionen angehören.
3. ¹Ökumenische Begegnungen und Gespräche haben darüber hinaus folgende gemeinsame Aspekte des Abendmahls wesentlich erscheinen lassen: ²Die Feier des Abendmahls ist Danksagung für Gottes Schöpfung und sein Heilshandeln. ³Sie bringt die Bitte der versammelten Gemeinde um

das Wirken des Heiligen Geistes zum Ausdruck. ⁴Das Teilen des Brotes und des einen Kelches sind Schritte auf dem Weg zu umfassender Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. ⁵Im Abendmahl gewinnt die Vorfreude auf das kommende Reich Gottes Raum, in dem Sünde, Unrecht und Tod besiegt sein werden. ⁶Es gibt die Freiheit, im Alltag das Beste für den Nächsten zu suchen.

II. Regelungen

§ 1

Die Feier des Abendmahls

- (1) ¹Die Feier des Abendmahls ist Teil des Gemeindegottesdienstes. ²Ihre Gestaltung richtet sich nach der in der Gemeinde geltenden Agenda. ³Unverzichtbar ist, dass die Einsetzungsworte gesprochen oder gesungen und Brot und Kelch gereicht werden.
- (2) ¹Mindestens einmal im Monat soll die Gemeinde im Gottesdienst die Gelegenheit haben, das Abendmahl zu empfangen. ²An hohen kirchlichen Feiertagen ist es wünschenswert, Gottesdienste mit Abendmahl zu feiern.
- (3) ¹Abendmahlsfeiern in Privathäusern stehen im Zusammenhang mit dem Gemeindegottesdienst. ²Dies kann zeichenhaft zum Ausdruck gebracht werden, wenn z.B. Abendmahlsbrot aus dem Gottesdienst dazu mitgenommen wird.
- (4) ¹Das Abendmahl kann mit einer gemeinsamen Mahlzeit verbunden werden (Feierabendmahl), es muss jedoch als Mahl Jesu Christi erkennbar bleiben.

§ 2

Die Teilnahme am Abendmahl

- (1) ¹Zur Feier des Abendmahls ist jede getaufte Christin und jeder getaufte Christ eingeladen.
- (2) ¹Die Gemeinde hat grundsätzlich den Auftrag, getaufte und noch nicht konfirmierte Kinder und Jugendliche auf die Teilnahme am Abendmahl vorzubereiten.

§ 3

Die Einsetzung des Abendmahls

¹Die Abendmahlsfeier wird von einer ordinierten Pfarrerin oder einem ordinierten Pfarrer oder von einer mit der Sakramentsverwaltung beauftragten Person geleitet. ²Kirchenälteste und andere Gemeindeglieder können und sollen an der Gestaltung der Feier und bei der Austeilung des Abendmahls mitwirken.

§ 4

Die Gestalt des Abendmahls

- (1) ¹In der evangelischen Kirche wird das Abendmahl unter beiderlei Gestalt (Brot und Kelch) gefeiert. ²Auch wenn aus individuellen Gründen nur ein Element des Abendmahls empfangen werden kann, wird darin der ganze Christus empfangen.
- (2) ¹In jeder Gemeinde sollen Abendmahlsfeiern mit Wein und oder mit Traubensaft angeboten werden.

²Über Form und Häufigkeit beschließt der Kirchenvorstand.

(3) ¹Das in den Einsetzungsworten begründete Trinken aus dem Kelch darf bei allen Fragen der Gestaltung (Intinctio, Einzelkelche) nicht ausgeschlossen werden.

(4) ¹Weitere Formen der liturgischen Gestaltung sind im Rahmen der geltenden Agende vom Kirchenvorstand zu beschließen.

III. Kommentar

1. ¹Die Vorbereitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf das Abendmahl soll sorgfältig geschehen und regelmäßig ermöglicht werden. ²Sie ist z.B. Teil der Konfirmandenarbeit; außerdem bieten z.B. der Kindergottesdienst, Kindergruppen, Bibelwochen, Freizeiten und Kinderchorgruppen gute Möglichkeiten, einen altersentsprechenden Zugang zum Abendmahl zu eröffnen. ³Auch die Vorbereitung in der Familie ist möglich.
2. ¹Gestaltungsformen der Abendmahlsfeier, die über das hinausgehen, was die jeweilige Agende bietet, bedürfen sorgfältiger Überlegung und Begründung, damit sie Menschen, die zum Abendmahl kommen, nicht verunsichern, vereinnahmen oder überfordern.
3. ¹Brot, Oblaten, Wein und Traubensaft sollen von guter Qualität sein. ²Es ist darauf zu achten, dass die Ordnung auf dem Abendmahlstisch beziehungsweise auf dem Altar der Feier entspricht. ³Abendmahlsbrot und Wein beziehungsweise Saft, die auf dem Abendmahlstisch oder Altar gestanden haben, sollen nach dem Gottesdienst als Schöpfungsgabe weiterverwendet oder dem Erdreich zurückgegeben werden.

4. Konfirmation

I. Biblisch-theologische Grundlegung

1. ¹Mit dem Taufbefehl ist der christlichen Gemeinde eine besondere Verpflichtung zur Unterweisung in Lehre und Praxis des christlichen Glaubens aufgetragen (Mt 28,18-20). ²Eine eigene biblische Weisung für die Konfirmation gibt es nicht. ³Sie ergibt sich aus der Praxis der Kindertaufe und dem damit verbundenen stellvertretenden Bekenntnis der Eltern und Paten. ⁴Bei der Konfirmation wird dieses Bekenntnis durch die Getauften selbst in einem Gottesdienst öffentlich bekräftigt. ⁵Sie antworten auf Gottes Zuspruch, den sie in der Taufe empfangen haben, und sie bekennen sich zu ihm. ⁶Sie empfangen Gottes Segen. ⁷Eingebettet ist die Konfirmationshandlung in den kirchlichen Auftrag (Unterricht und Teilnahme am Gottesdienst, Kol 2,6f) und die begleitenden und nachfolgenden kirchlichen Angebote.
2. ¹In der Feier der Konfirmation werden verschiedene Aspekte verbunden:

²Neben dem öffentlichen Bekenntnis werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Konfirmationsgottesdienst gesegnet. ³Die Gemeinde bittet für sie zu Gott und lädt sie zur Feier des Abendmahls ein. ⁴Mit der Konfirmation erkennt die Gemeinde die Konfirmanden als verantwortliche Gemeindemitglieder an (1 Petr 3,15). ⁵Der Auftrag der Kirche zur Unterweisung und Begleitung bleibt bestehen und umfasst das ganze Leben (2 Tim 3,14 f). ⁶Die Gemeinde hat im Rahmen der Konfirmandenarbeit die Möglichkeit, die Jugendlichen auch in einer wichtigen Lebensphase des Erwachsenwerdens zu begleiten.

II. Regelungen

§ 1

Die Konfirmandenarbeit

¹In der Regel sind es Kinder und Jugendliche, die zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eingeladen werden. ²Die Gemeinde und die zu Konfirmanden gehenden gehen eine wechselseitige Verpflichtung ein, die Zeit der Vorbereitung zu nutzen und zu gestalten.

1. *Anmeldung und Zuständigkeit*

¹Jugendliche sind in der Regel im Alter zwischen 12 und 14 Jahren (7./8. Schuljahr) zur Konfirmandenarbeit eingeladen. ²Veränderte Rahmenbedingungen in Schule und Pfarramt oder besondere inhaltliche Zielsetzungen können es dem Kirchenvorstand nahe legen, Konfirmandenarbeitsmodelle mit anderem Altersspektrum anzubieten. ³Die Anmeldung erfolgt bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer. ⁴Besteht der Wunsch, dass eine Konfirmandin oder ein Konfirmand in einer anderen Gemeinde die Konfirmandenarbeit besucht und konfirmiert wird, bedarf es vor Beginn der Einwilligung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers (Dimissoriale). ⁵Die Erteilung des Dimissoriales darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Konfirmation aufgeschoben werden kann (§ 1 Nr. 6). ⁶Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, kann sie oder er dies nur im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten tun. ⁷Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Zeit der Konfirmandenarbeit den Wohnort wechseln, erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme und legen diese der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde ihres neuen Wohnortes vor.

2. *Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit*

¹Die Beteiligung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, weiteren Mitarbeitenden, Eltern, engagierten Gemeindemitgliedern an der Konfirmandenarbeit und am Konfirmationsgottesdienst ist möglich und wünschenswert. ²Der Kirchenvorstand trägt gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Verantwortung.

3. *Inhalte und Ziele der Konfirmandenarbeit*

1In der Konfirmandenarbeit werden die Erfahrungen der Konfirmandinnen und Konfirmanden in ihrer Beziehung zu sich selbst, zu den Mitmenschen, zur Schöpfung und zu Gott auf dem Hintergrund des biblischen Zeugnisses betrachtet. 2Dazu werden die Aussagen der Heiligen Schrift und der in den Gemeinden geltenden Bekenntnisse in Beziehung zum Leben der Jugendlichen gesetzt. 3Die Konfirmandenzeit ist auch eine Zeit, in der Jugendliche mit ihrer Gemeinde leben und Formen des Glaubens einüben. 4Ziel ist es, dass sie den Glauben als tragendes Fundament für ihr Leben entdecken. 5Der Weg dahin soll subjektorientiert Religiosität persönlich erfahrbar machen. 6Der von der Synode beschlossene Rahmenplan für die Konfirmandenarbeit steht als fakultatives Angebot zur Verfügung. 7Auf Klassenebene getroffene Verabredungen über Lernstoffe sind zu beachten.

4. *Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am Gottesdienst*

1Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst begrüßt. 2Sie sollen regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen und auch an dessen Gestaltung beteiligt werden.

5. *Organisation*

1Die zeitliche und inhaltliche Organisationsform stimmt der Kirchenvorstand auf der Grundlage der kirchengesetzlichen Bestimmungen mit den Unterrichtenden ab. 2Der Dienstagnachmittag soll weiterhin von den Schulen für den Konfirmandenunterricht freigestellt werden. 3Es ist darauf zu achten, dass die Konfirmandenzeit eine Gesamtdauer von mindestens 60 Zeitstunden behält. 4Um die Jugendlichen angemessen zu begleiten, sollte die Konfirmandenarbeit auf zwei Jahre verteilt werden. 5Am Ende steht eine Prüfung oder ein Gottesdienst, in dem die Jugendlichen zeigen, was sie in der Konfirmandenzeit an Neuem erfahren und erlebt haben und was es für sie heißt, als Christinnen und Christen zu leben.

6. *Aufschub der Konfirmation*

1Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sollen ihre Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an der Konfirmandenarbeit und am Gottesdienst anhalten und dafür sorgen, dass die Konfirmandenzeit von anderen Veranstaltungen freigehalten wird. 2Zeigt sich während der Unterrichtszeit, dass eine Konfirmandin oder ein Konfirmand sich dem Unterricht und dem Gottesdienst beharrlich entzieht oder das Bekenntnis der Kirche nachhaltig ablehnt, wird ihre oder seine Konfirmation aufgeschoben. 3Nach der Anhörung bzw. 4nach Gesprächen mit den Beteiligten trifft der Kirchenvorstand die Entscheidung. 5Die Erziehungsberechtigten, die religionsmündige Konfirmandin oder der religionsmündige Konfirmand können Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 6Dieses entscheidet nach Anhörung des Kirchenvorstands und Rücksprache mit

der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten endgültig.

7. *Konfirmation Religionsmündiger*

1Religionsmündige Gemeindeglieder, die getauft, aber bisher nicht konfirmiert worden sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden. 2Werden Religionsmündige getauft, so erübrigt sich die Konfirmation, weil hier Taufakt und Glaubensbekenntnis zusammen fallen.

§ 2

Die Feier der Konfirmation

1. *Der Gottesdienst*

1Die Konfirmation wird in einem Gemeindegottesdienst, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden sich zur Taufe bekennen, gefeiert. 2Der Konfirmationsgottesdienst richtet sich nach der geltenden Agende. 3Konfirmiert werden alle, die durch regelmäßige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit, am gemeindlichen Leben und am Gottesdienst mit den Grundlagen und Lebensvollzügen des christlichen Glaubens vertraut gemacht worden sind (Röm 10,17). 4Sie müssen vom Kirchenvorstand zur Konfirmation zugelassen worden sein.

2. *Taufe und Konfirmation*

1Die Konfirmandenarbeit ist für die Getauften nachgeholt. 2Für Ungetaufte ist sie die Taufvorbereitung. 3Ihre Taufe wird entweder in zeitlich deutlichem Abstand zum Konfirmationsgottesdienst oder anstelle der Konfirmation im Konfirmationsgottesdienst vollzogen.

§ 3

Wirkungen der Konfirmation

(1) 1Da das konfirmierende Handeln der Kirche sich auf das ganze Leben erstreckt, haben die Kirche und die Ortsgemeinde die Aufgabe, entsprechende Angebote für Konfirmierte bereit zu halten, auf sie zuzugehen und sie zur Beteiligung einzuladen.

(2) 1Mit der Konfirmation wird das Recht verliehen, ein Patenamnt zu übernehmen.

§ 4

Beurkundung und Bescheinigung

(1) 1Die Konfirmation ist nach der geltenden Fassung der Kirchenbuchordnung in den für die Amtshandlung vorgesehenen Kirchenbüchern und Verzeichnissen zu beurkunden.

(2) 1Über die Konfirmation wird eine Konfirmationsurkunde ausgestellt.

(3) 1Erfolgt im Konfirmationsgottesdienst die Taufe anstelle der Konfirmation, so ist sie im Taufbuch und auch ohne Nummer im Konfirmationsbuch zu dokumentieren.

III. Kommentar

Die Wandlungen in Kirche und Gesellschaft müssen für die Gestaltung und Organisation der Konfirmandenarbeit beachtet werden.

1. Die Schule nimmt im Leben der Jugendlichen oft einen großen Raum ein. Kirche und Schule müssen daher verbindliche Absprachen mit der Maßgabe treffen, dass genügend Zeit für die Konfirmandenarbeit zur Verfügung steht. Trotz verschiedener Organisationsformen bleibt der Dienstag nachmittag ein wesentlicher Zeitraum für die Konfirmandenarbeit und genießt daher auch weiterhin den besonderen Schutz der Schulen.
2. Es liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes, alternative Unterrichtskonzepte einzuführen, wobei die Inhalte und die Gesamtdauer für die Konfirmandenarbeit zu respektieren sind. Der gültige Rahmenplan ist zu beachten.
3. Lerntheoretische Erkenntnisse haben sich erweitert. Eine Vielfalt an Methoden, Praktika, Exkursionen und Gemeinschaftserlebnissen in der Konfirmandenarbeit ermöglichen eine ganzheitliche christliche Bildung. Es ist wünschenswert, dass den Konfirmandinnen und Konfirmanden auch außerhalb der Ortsgemeinde Lernerfahrungen ermöglicht werden.
4. Die Lebenswelt der Jugendlichen hat sich an vielen Stellen weit vom kirchlichen Leben entfernt. Das muss der Unterricht berücksichtigen. Es gilt, Wege und Formen zu finden, die die Jugendlichen als Subjekte des Lernprozesses ernst nehmen.
5. Aufgrund von strukturellen Veränderungen in Gemeinden kann sich beim Kirchlichen Unterricht eine Kooperation mit Nachbargemeinden anbieten.

5. Der Traugottesdienst

I. Biblisch-theologische Grundlegung

Die biblischen Texte bezeugen: Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (Gen 2,18). In der Beziehung zwischen Jesus Christus und seiner Gemeinde zeigt sich, wie diese Gemeinschaft gelebt werden kann. Sie ist Vorbild jeder menschlichen Gemeinschaft (1 Kor 13,1-13). Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Weisung für das gemeinsame Leben (Kol 3,12-17; Röm 15,7). In einem christlichen Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz (Joh 2,1-12, Hld 6). Genauso wichtig ist die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Koh 3,9-12, Gal 6,2). In der Liebe zueinander erfahren Menschen, wie grenzenlos Gottes Liebe zu uns ist. Damit wird die Ehe auch zum Zeugnis der Liebe Gottes vor der Gemeinde und der Welt.

Sie ist wie jede Gemeinschaft verletzlich und von innen und von außen herausgefordert und gefährdet. Darum braucht sie vielfältige Unterstützung und besonderen Schutz, Fürbitte und Segen (Apg 2,42) und rechtliche Sicherheit (Ex 20,14; Mt 5,27-31).

Nach evangelischem Verständnis setzt die Ehe den öffentlichen Konsens der Ehepartner voraus. Der Traugottesdienst ist ein öffentlicher Gottesdienst, in dem beide gesegnet werden. Vor dem Angesicht Gottes und vor der Gemeinde versprechen sie einander Treue und Verlässlichkeit.

Der Traugottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde und bezieht sich auf sie. Die Ehepartner empfangen in ihm Gottes Segen, der sie ermutigt, in ihrem Alltag die Liebe Gottes zu bezeugen. Die Gemeinde begleitet den Weg des Ehepaares in der Fürbitte. Der Segen beschreibt den heilsamen Raum, in dem sich menschliche Beziehung vor Gott entfalten kann, er weiß aber auch um die Gefährdung und Schutzbedürftigkeit menschlichen Miteinanders. Er gründet im Vertrauen auf die Gnade, die Gott Christinnen und Christen in der Taufe verheißt hat.

II. Regelungen

§ 1

Anmeldung des Traugottesdienstes

Ein Traugottesdienst wird gehalten, nachdem die standesamtliche Eheschließung im Sinn von §1353 Abs. 1 S.1 BGB nachgewiesen ist. Er soll mindestens vierzehn Tage vor dem beabsichtigten Termin bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Den Traugottesdienst hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der zuständigen Kirchengemeinde, zu der einer der beiden Ehepartner oder dessen Eltern gehören oder der sie nach der Eheschließung angehören werden.

(2) Die Ehepartner können auch eine andere als die zuständige Pfarrerin oder einen anderen als den zuständigen Pfarrer bitten, den Traugottesdienst zu halten. In diesem Falle ist ein Dimissoriale (Einverständnis) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Traugottesdienst in einer anderen Kirche stattfinden soll. Die Erteilung des Dimissoriales darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen ein Traugottesdienst abgelehnt werden kann (§ 7). Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, kann sie bzw. er dies nur im Benehmen mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten tun.

§ 3

Traugespräch

Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Traugottesdienst hält, führt zuvor mit dem Paar ein Traugespräch. Darin sollen Gottes Verheißungen und biblische Orientierungen für das gemeinsame Leben zur Sprache kommen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer verantwortet die Gestaltung des Gottesdienstes theologisch und berücksichtigt auf die-

sem Hintergrund die Wünsche und Vorstellungen des Paares.

§ 4

Abkündigung und Fürbitte

1Der Traugottesdienst wird zuvor in einem Gottesdienst bekannt gegeben. 2Die Ehepartner werden der Fürbitte der Gemeinde befohlen.

§ 5

Traugottesdienst

(1) 1Der Traugottesdienst wird nach der Ordnung der in der Gemeinde geltenden Agende gehalten. 2In Schriftlesung und Predigt werden die Verheißung und Weisung Gottes für das Zusammenleben verkündigt. 3Die Ehepartner bestätigen, dass sie unter dieser Zusage Gottes einander annehmen und füreinander einstehen wollen, solange sie leben.

(2) 1Im Gebet bittet die Gemeinde für das Paar, dass sie beieinander bleiben, einander lieben und vertrauen auch in Zeiten, in denen dies schwerfällt. 2Was Gottes Wort verheißt, das wird dem Paar durch den Segen persönlich zugesprochen.

(3) 1Der Traugottesdienst findet in der Regel in der Kirche am gottesdienstlichen Ort der versammelten Gemeinde statt. 2Traugottesdienste an anderen Orten bedürfen der Zustimmung des nach der Kirchenbuchordnung zuständigen Kirchenvorstandes.

(4) 1In der Karwoche und am Bußtag finden keine Traugottesdienste statt.

§ 6

Kirchenmitgliedschaft

(1) 1Voraussetzung für den Traugottesdienst ist, dass einer der Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) 1Gehört einer der Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann ein Traugottesdienst gehalten werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Ehepartnerin oder des evangelischen Ehepartners entspricht. 2Die oder der jeweils andere muss zustimmen und sich bereit erklären, das christliche Verständnis der Ehe zu achten. 3Eine Absprache über eine nicht-christliche Kindererziehung darf nicht getroffen sein.

§ 7

Ablehnungsgründe

(1) 1Der Traugottesdienst wird abgelehnt, wenn einer der Ehepartner den christlichen Glauben offenkundig verächtlich macht.

(2) 1Der Traugottesdienst wird abgelehnt, wenn er aus seelsorgerlichen Gründen und vor der Gemeinde nicht verantwortet werden kann.

§ 8

Zulässigkeit

(1) 1Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen den Traugottesdienst, informiert sie oder er den Kirchenvorstand, soweit dies ohne Verletzung der seelsorgerlichen Schweigepflicht möglich ist. 2Wird der Traugottesdienst von der Pfarrerin oder dem Pfarrer abgelehnt, können die Betroffenen über die Superintendentin oder den Superintendenten Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 3Dieses entscheidet endgültig.

(2) 1Entscheidet das Landeskirchenamt, dass der Traugottesdienst zulässig ist, so ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer nicht verpflichtet, ihn zu halten; er ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.

(3) 1Nach der Scheidung einer Ehe schließt die evangelische Kirche einen erneuten Traugottesdienst nicht aus. 2Im Gespräch werden die Möglichkeit des Neuanfangs, aber auch die Weisung von Treue und Verantwortung füreinander in den Blick genommen.

§ 9

Beurkundung und Tauschein

(1) 1Der Traugottesdienst ist nach der geltenden Fassung der Kirchenbuchordnung in den für die Amtshandlung vorgesehenen Kirchenbüchern und Verzeichnissen zu beurkunden.

(2) 1Über den Traugottesdienst wird den Ehepartnern eine Urkunde ausgestellt.

§ 10

Feier der Ehejubiläen

1In einem Gottesdienst anlässlich eines Ehejubiläums dankt die Gemeinde mit den Ehepartnern für die Gnade Gottes, die er ihnen erwiesen hat. 2Mit der versammelten Gemeinde bitten die Ehepartner um Gottes Segen und Geleit für ihr weiteres gemeinsames Leben.

III. Kommentar

1Lebensgeschichten gestalten sich in der heutigen Zeit in großer individueller Vielfalt. 2Dies hat Auswirkungen auf die gottesdienstliche Gestaltung und die Begleitung eines Paares durch die Pfarrerin oder den Pfarrer und die Gemeinde. 3Darüber hinaus bitten Paare um den Segen, die in unterschiedlichen Konfessionen oder Religionen beheimatet sind. 4Gelegentlich gibt es Menschen, die aus besonderen Lebenserfahrungen heraus keine Eheschließung vor dem Standesamt vollzogen haben, aber um den Segen für den gemeinsamen Weg bitten.

1. Gottesdienstgestaltung

1Die Vielfalt individueller Lebensgeschichten soll in Predigt und Gottesdienstgestaltung zum Ausdruck kommen. 2Das Wort Gottes und der Segen werden als persönlicher Zuspruch empfangen.

1.1 1Das Paar soll bei der Bestimmung des Trautextes und bei der Auswahl von Lesun-

gen und Gebeten einbezogen werden. ²Es kann entscheiden, ob Traufagen gestellt werden sollen oder die Ehepartner sich das Trauversprechen selbst zusprechen. ³Es kann den Kollektenzweck mitbestimmen.

1.2 ¹Wünsche im Blick auf Lieder und die musikalische Gestaltung sind willkommen. ²Sie sollen dem gottesdienstlichen Anlass entsprechen und müssen rechtzeitig mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker abgestimmt werden.

1.3 ¹Der Traugottesdienst kann mit der Feier des Abendmahls verbunden werden. ²Die Trauhandlung kann auch in einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst stattfinden.

1.4 ¹Familienangehörige oder dem Paar nahestehende Personen können bei der Gestaltung des Gottesdienstes mit einbezogen werden.

2. Traugottesdienste, bei denen nur ein Partner der evangelischen Kirche angehört

2.1 Die Ehe zwischen Christen verschiedener Konfessionen

a) Eheschließung einer evangelischen Christin oder eines evangelischen Christen mit einem Mitglied einer evangelischen Freikirche

¹Für den Traugottesdienst einer evangelischen Ehepartnerin oder eines evangelischen Ehepartners mit einer Christin oder einem Christen aus einer evangelischen Freikirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehört, gelten die gleichen Regelungen wie für den Traugottesdienst von Ehepartnern, die beide einer evangelischen Landeskirche angehören.

b) Eheschließung einer evangelischen Christin oder eines evangelischen Christen mit einem römisch-katholischen Christen oder einer römisch-katholischen Christin

¹In einer Zeit größerer ökumenischer Offenheit zwischen den Kirchen und der Besinnung auf das gemeinsame christliche Erbe bieten die beiden großen Konfessionen heute die Möglichkeit eines Traugottesdienstes konfessionsverschiedener Paare an, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. ²Es bleibt den Ehepartnern überlassen, zwischen einem Gottesdienst in der römisch-katholischen oder der evangelischen Kirche zu wählen. ³Die Beteiligung einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers der jeweils anderen Konfession ist möglich. ⁵Das Traugespräch soll mit beiden Geistlichen statt-

finden. ⁶Die katholische Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD haben für den Traugottesdienst konfessionsverschiedener Paare unter Beteiligung von Geistlichen beider Konfessionen gemeinsam zwei Ordnungen herausgegeben. ⁷Je nachdem, in welcher Kirche der Gottesdienst stattfindet, soll die eine oder die andere Ordnung Anwendung finden. ⁸Der Traugottesdienst in einem evangelischen Gottesdienst wird von der römisch-katholischen Kirche nur dann als gültig anerkannt, wenn das Paar sich vom zuständigen katholischen Bischof einen Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach dem römisch-katholischen Ritus erteilen lässt. ⁹Dadurch behält die römisch-katholische Ehepartnerin oder der römisch-katholische Ehepartner die kirchlichen Rechte, etwa die Zulassung zur Feier der Eucharistie; darauf ist das Paar im Traugespräch hinzuweisen.

c) Eheschließung einer evangelischen Christin oder eines evangelischen Christen mit einem orthodoxen Christen oder einer orthodoxen Christin

¹Ein gemeinsamer Traugottesdienst von evangelischen und orthodoxen Christinnen und Christen ist nach den Grundsätzen der orthodoxen Kirchen nicht möglich. ²Die orthodoxen Kirchen erwarten von ihren Mitgliedern, dass sie sich nach orthodoxem Ritus trauen lassen. ³Sie gehen davon aus, dass Kinder orthodoxer Christinnen und Christen in der orthodoxen Kirche getauft und in diesem Glauben erzogen werden. ⁴Nach ihrem Verständnis ist es möglich, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer des jeweils anderen christlichen Ehegatten nach Beendigung des orthodoxen Traugottesdienstes ein Grußwort an die Getrauten richtet und ein Fürbittengebet spricht.

d) Die Ehe zwischen einer evangelischen Christin oder einem evangelischen Christen und einer beziehungsweise einem Angehörigen einer christlichen Religionsgemeinschaft

¹Wenn eine evangelische Christin oder ein evangelischer Christ einen Angehörigen oder eine Angehörige aus einer christlichen Religionsgemeinschaft, die in keiner geordneten Beziehung zur EKD steht, heiratet und um eine kirchliche Handlung bittet, so kann ein Traugottesdienst stattfinden. ²Der Bitte entsprechen werden, wenn sinngemäß die unter § 6 genannten Empfehlungen für die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen Berücksichtigung finden.

2.2 Die Ehe zwischen einer Christin oder einem Christen und einer oder einem Angehörigen einer anderen Religionsgemeinschaft

¹Ein Traugottesdienst, bei denen eine Partnerin oder ein Partner entweder zu einer nicht christlichen Religionsgemeinschaft gehört oder religionslos ist, kann nur dann stattfinden, wenn

- a) beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen,
- b) die nicht christliche Partnerin oder der nicht christliche Partner erklärt, den evangelischen Ehepartner oder die evangelische Ehepartnerin in der Ausübung seines oder ihres Glaubens nicht zu behindern,
- c) die nicht christliche Partnerin oder der nicht christliche Partner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt.

²Ob mit den Ehepartnern ein Traugottesdienst gefeiert werden kann, entscheidet sich daran, ob die evangelische Partnerin oder der evangelische Partner einen solchen Gottesdienst ernsthaft wünscht. ³Dabei ist zu bedenken, dass sich Amtshandlungen zwar grundsätzlich auf Gemeindeglieder beziehen, andererseits aber Verkündigung und Gebet als die entscheidenden Bestandteile eines christlichen Gottesdienstes nicht an die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche gebunden sind. ⁴Ein Traugottesdienst kann auch der nicht christlichen Partnerin oder dem nicht christlichen Partner und ihren oder seinen Angehörigen den christlichen Glauben und das christliche Verständnis der Ehe nahebringen. ⁵Im Gespräch vor einem solchen Gottesdienst muss erwogen werden, ob ein Trauversprechen gegeben und der Segen zugesprochen werden kann. ⁶In manchen Fällen wird es möglich sein, das Paar für eine Erziehung der Kinder im christlichen Glauben zu gewinnen.

2.3 Die Eheschließung zwischen Mitgliedern der evangelischen Kirche und Menschen, die nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten sind oder nie Mitglied einer Kirche waren

¹Wenn es sich bei einem der Ehepartner um einen aus der Kirche Ausgetretenen oder jemanden handelt, der nie einer Kirche angehört hat, so ist die Bitte des Mitglieds der evangelischen Kirche um einen Traugottesdienst besonders sorgfältig zu prüfen. ²Eine Zustimmung soll nur dann möglich sein, wenn die Partnerin oder der Partner, die oder der keiner Kirche angehört, der christlichen Botschaft gegenüber offen ist. ³Die evangelische Ehepartnerin oder der evangelische Ehepartner darf in der Ausübung ihres oder seines Glau-

bens nicht gehindert werden. ⁴Gegenüber einer christlichen Kindererziehung dürfen keine Einwände erhoben werden. ⁵Darüber hinaus sollte die Partnerin oder der Partner, die oder der keiner Kirche angehört, auf ihre oder seine Taufe als Eingliederung in den Leib Christi und das heißt: in eine konkrete Gemeinde, angesprochen werden. ⁶Es soll eine Einladung ausgesprochen werden, wieder in die Kirche einzutreten bzw. sich taufen zu lassen. ⁷Die Wiederaufnahme oder die Taufe dürfen allerdings nicht die Bedingung für die kirchliche Handlung sein.

2.4 Begleitung für Paare, die keine Ehe vor dem Standesamt schließen möchten oder können

¹Zur individuellen Vielfalt von Lebensgeschichten gehört auch, dass Menschen aus nachvollziehbaren Gründen eine Partnerschaft ohne Beurkundung oder Eintragung beim Standesamt leben. ²So finden sich z.B. Paare nach dem Verlust einer Partnerin oder eines Partners neu zusammen. ³Manche Paare leben seit Jahren oder Jahrzehnten zusammen und entdecken nun erst den Wunsch nach christlicher Begleitung. ⁴Tritt ein Paar ohne standesamtliche Trauung an die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der Bitte um Begleitung heran, ist gemeinsam zu überlegen, in welcher Form dies geschehen kann. ⁵Zu denken ist hier an Andacht mit Fürbitte und Segen.

6. Bestattung

I. Biblisch- theologische Grundlegung

1. ¹Die kirchliche Bestattung ist ein öffentlicher Gottesdienst, in dem der Tod eines Gemeindegliedes und die Trauer der Angehörigen in das Licht des Wortes Gottes gestellt werden. ²Er umfasst Verkündigung, Lob, Klage, Dank und Gebet in der Kapelle oder Kirche und die Beisetzung.
2. ¹Der kirchliche Bestattung ist angesichts des Todes ein öffentliches Zeugnis für die Hoffnung auf die Wirklichkeit der Auferstehung (1 Petr 3,15). ²Sie ist eingefügt in den Weg der Gemeinschaft der Getauften, der z. B. die Sterbebegleitung, die Aussegnung, seelsorgerliches Gespräch und Begleitung und die Fürbitte der Gemeinde im Gottesdienst umfassen kann (Röm 12,13.26).
3. ¹Im Gottesdienst zur Bestattung wird der Gemeinde die Hoffnung über Schuld und Tod hinaus bezeugt, die in der Auferstehung Jesu Christi von den Toten gründet (1 Kor 15, 3-5; 1 Thess 4,13f).
4. ¹Die Gemeinschaft der Getauften nimmt Abschied von einem Mitglied und vergewissert sich der Verheißung, die in der Taufe ausgesprochen ist (Röm 6,3f).
5. ¹Im Gottesdienst zur Bestattung dankt die Gemeinde für das Leben, das Gott der oder dem Verstorbenen gegeben hat und für alles, was sie durch die-

ses Leben empfangen hat. ²Sie empfängt Trost aus der Gewissheit, dass die, die zu Christus gehören, in Christus verbunden bleiben und dass sie nichts von seiner Liebe trennen kann (Röm 8,38f).

II. Regelungen

§ 1

Zuständigkeit

(1) ¹Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass der oder die Verstorbene der evangelischen Kirche angehört hat. ²In Ausnahmefällen kann eine evangelische Pfarrerin oder ein evangelischer Pfarrer nach Absprache ein Mitglied einer anderen christlichen Kirche bestatten.

(2) ¹War die oder der Verstorbene gemäß den staatlichen Regelungen aus der Kirche ausgetreten oder hat sie oder er der Kirche nie angehört, so kann auf Bitten der Angehörigen eine kirchliche Trauerfeier stattfinden. ²Sie kann dann durchgeführt werden, wenn sie aus seelsorgerlichen Gründen geboten erscheint, der oder die Verstorbene sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat und sie im Blick auf ihre oder seine Einstellung zur evangelischen Kirche verantwortet werden kann. ³Verstirbt ein Kind, das nicht getauft war, so kann es kirchlich bestattet werden, wenn seine Eltern es wünschen.

(3) ¹Die kirchliche Bestattung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer, zu deren oder dessen Gemeinde oder Pfarrbezirk die oder der Verstorbene gehört hat.

(4) ¹Wenn Angehörige aus besonderen Gründen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wünschen, ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich (Dimissoriale). ²Die Erteilung des Dimissoriales darf aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt wird. ³Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, so kann sie oder er dies nur im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten tun.

(5) ¹Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die kirchliche Bestattung ab, so steht den Angehörigen die Beschwerde über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt zu. ²Dieses entscheidet endgültig.

(6) ¹Entscheidet das Landeskirchenamt, dass die kirchliche Bestattung zu verantworten ist, so ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer nicht verpflichtet, sie vorzunehmen. ²Sie ist einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.

§ 2

Anmeldung der Bestattung

¹Die Angehörigen der oder des Verstorbenen oder in ihrem Auftrag ein Bestattungsinstitut melden den Sterbefall bei der zuständigen Pfarrerin oder dem der zuständigen Pfarrer an und stimmen mit ihnen einen Termin für den Gottesdienst zur Bestattung und die

Beisetzung und für das vorausgehende Trauergespräch ab.

§ 3

Das Gespräch mit den Angehörigen

¹Das Gespräch mit den Angehörigen dient der Vorbereitung des Gottesdienstes zur Bestattung und ist zugleich ein seelsorgerliches Gespräch, in dem Trauer, Schuld und der Trost des Evangeliums zur Sprache kommen können.

§ 4

Der Gottesdienst zur Bestattung

(1) ¹Der Gottesdienst zur Bestattung wird nach der geltenden Agende gehalten.

(2) ¹Die Mitgestaltung des Gottesdienstes durch Angehörige oder Gemeindemitglieder ist möglich und macht deutlich, dass die Bestattung Aufgabe einer Gemeinschaft ist.

(3) ¹Musikalische Wünsche der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen können berücksichtigt werden, sofern sie dem Sinn der kirchlichen Bestattung und dem gottesdienstlichen Anlass entsprechen. ²Sie müssen rechtzeitig mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker abgestimmt werden.

(4) ¹Bei Wortbeiträgen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gottesdienstlichen Anlass stehen, ist sorgfältig zu prüfen, ob sie im Rahmen des Gottesdienstes oder im Anschluss ihren Ort haben sollen.

§ 5

Abkündigung und Fürbitte

¹Im Sonntagsgottesdienst wird die oder der Verstorbene genannt. ²Die Gemeinde befiehlt sie oder ihn der Gnade Gottes an und hält die Fürbitte für die Angehörigen.

§ 6

Beurkundung und Bescheinigung

(1) ¹Die kirchliche Bestattung ist nach der geltenden Fassung der Kirchenbuchordnung in den für die Amtshandlung vorgesehenen Kirchenbüchern und Verzeichnissen zu beurkunden.

(2) ¹Den Angehörigen kann eine Bescheinigung über die Bestattung ausgestellt werden.

III. Kommentar

- ¹Die theologische Verantwortung des Gottesdienstes zur Bestattung liegt bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der ihn durchführt. ²Die Beisetzung ist dabei der zweite Teil dieses Gottesdienstes und erfordert, auch wenn sie in zeitlichem Abstand erfolgt, die Leitung und Mitwirkung der Pfarrerin oder des Pfarrers. ³Lediglich bei Bestattungen auf See wird diese Mitwirkung nicht immer möglich sein. ⁴Auch dort, wo bei „anonymen“ Beisetzungen die Möglichkeit besteht, Angehörige zu begleiten, sollte sie wahrgenommen werden.

2. ¹Die agendarische Ordnung des Gottesdienstes zur Bestattung und auch die dort angebotene liturgisch geprägte sprachliche Gestalt helfen den Angehörigen und der Pfarrerin oder dem Pfarrer, weil sie Sicherheit in der Form gewähren und vor Subjektivismus schützen. ²Das spricht nicht gegen eine persönliche und zugewandte Gestaltung des Gottesdienstes, nimmt aber ernst, dass es angesichts des Todes wie aber auch im Blick auf die Hoffnung, die von Gottes Wort ausgeht, keine Unterschiede der Person gibt.
3. ¹Die Bestattung ist seit den Anfängen der Christenheit eine diakonische Aufgabe der Gemeinde gewesen. ²Deshalb soll sie sich dafür einsetzen, dass auch Menschen, die mittellos und oft auch ohne Angehörige sind, in einer würdigen Form bestattet werden.
4. ¹Bestattungsformen sind einem ständigen Wandel unterworfen. ²Der Gottesdienst zur Bestattung bietet Menschen die Möglichkeit, im Licht des Evangeliums würdevoll Abschied zu nehmen. ³Aus evangelischer Sicht sind in der Auseinandersetzung mit den Erwartungen Angehöriger und mit veränderten Bestattungsformen diese Dinge zu bedenken:
 - 4.1 ¹Es ist hilfreich, neben den üblichen Trauerkapellen auch die Kirchen als Ort für den Gottesdienst zur Bestattung zu nutzen. ²So wird deutlich, dass die Gemeinde an dem Ort, an dem Menschen zum Gottesdienst zusammenkommen, an dem sie getauft, konfirmiert und getraut werden, auch Abschied von ihnen nehmen und sich trösten lassen kann.
 - 4.2 ¹Gelegentlich äußern Angehörige den Wunsch nach einer „stillen Beisetzung“, bei der die Pfarrerin oder der Pfarrer nur am Grab ein Gebet und den Segen sprechen soll. ²Hier ist auf der Grundlage des kirchlichen Auftrags in behutsamer Weise nach den Gründen für diesen Wunsch zu fragen und die Möglichkeit des Trostes und des würdigen Abschieds in einem Gottesdienst ins Gespräch zu bringen.
 - 4.3 ¹Es sollen Bestattungsformen unterstützt werden, bei denen der Name und die Lebensdaten der oder des Verstorbenen erkennbar sind. ²Friedhöfe und Friedwälder sind Orte des Gedenkens und können zum Ausdruck bringen, dass eine Gemeinde sich an ihre Mitglieder erinnert.
 - 4.4 ¹Bei einer Feuerbestattung sollte der Zeitraum zwischen dem Gottesdienst zur Bestattung und der Beisetzung der Urne nicht zu lang sein. ²Das Bestattungsgesetz gibt den Rahmen von höchstens 6 Wochen vor, die seelsorgerliche Erfahrung legt aber nahe, dass es für die Angehörigen hilfreicher ist, Gottesdienst und Beisetzung nahe aneinander zu rücken und sie nicht anderen Terminfragen zu unterwerfen.

7. Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche durch Aufnahme oder Wiederaufnahme

I. Biblisch-theologische Grundlegung

¹Durch die Taufe auf den Namen Jesu Christi werden Menschen, Erwachsene wie Kinder, in die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi aufgenommen (Mt 28,20). ²Das gilt auch dann, wenn sie in einer anderen als in der evangelischen Kirche getauft wurden. ³Möchte ein getaufter Christ oder eine getaufte Christin in die evangelische Kirche aufgenommen werden, so wird die Taufe anerkannt.

⁴Nach evangelischem Verständnis ist die Taufe Zeichen des Handelns Gottes am Menschen. ⁵Der Austritt aus der Kirche gemäß den staatlichen Bestimmungen macht die Taufe nicht ungültig.

II. Regelungen

§ 1

Zugehörigkeit durch Aufnahme in die Kirche

(1) ¹Eine getaufte und religionsmündige Christin oder ein getaufter und religionsmündiger Christ, die oder der Mitglied einer anderen christlichen Kirche war, wird auf ihren oder seinen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kirchenvorstandes Mitglied der evangelischen Kirche.

(2) ¹Wer gegenüber einer anderen als der örtlich zuständigen Kirchengemeinde seinen Antrag auf Aufnahme in die evangelische Kirche stellt, wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes der gewünschten Kirchengemeinde Mitglied dieser Kirchengemeinde. ²Der Antrag dokumentiert in diesem Fall die erkennbare kirchliche Bindung im Sinne von § 2 der Verordnung über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen.

(3) ¹Der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand geht ein Gespräch zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer voraus, das die Bedeutung der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche zum Inhalt hat und in die Lehre und das Leben der evangelischen Kirche einführt.

(4) ¹Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes. ²Sie findet ihren Ausdruck in der Teilnahme am Gottesdienst, am Abendmahl und am weiteren Leben der Gemeinde. ³Sie ermöglicht die Übernahme des Patenamtes.

§ 2

Zugehörigkeit durch Wiederaufnahme

(1) ¹Wer aus der evangelischen Kirche gemäß den staatlichen Bestimmungen ausgetreten ist, wird auf seinen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kirchenvorstandes wieder Mitglied der evangelischen Kirche.

(2) ¹Wer aus der evangelischen Kirche gemäß den staatlichen Bestimmungen ausgetreten ist und gegen-

über einer anderen als der örtlich zuständigen Kirchengemeinde seinen Antrag auf Wiederaufnahme in die Kirche stellt, wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes der gewünschten Kirchengemeinde Mitglied dieser Kirchengemeinde. ²Der Antrag dokumentiert in diesem Fall die erkennbare kirchliche Bindung im Sinne von § 2 der Verordnung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.

(3) ¹Der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand geht ein Gespräch zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer voraus, das die Bedeutung der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche zum Inhalt hat und, falls nötig, in die Lehre und das Leben der evangelischen Kirche einführt.

(4) ¹Die erneute Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines evangelischen Gemeindemitgliedes. ²Sie findet ihren Ausdruck in der Teilnahme am Gottesdienst, am Abendmahl und am weiteren Leben der Gemeinde. ³Sie ermöglicht die Übernahme des Patenamtes.

§ 3

Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in einer Wiedereintrittsstelle

(1) ¹Die Auf- und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche kann auch bei einer Wiedereintrittsstelle beantragt werden. ²Die Entscheidung über den Antrag trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Wiedereintrittsstelle zuständig ist. ³Vor der Entscheidung kann eine Stellungnahme der Kirchengemeinde des Wohnsitzes eingeholt werden.

(2) ¹Wird eine andere Gemeindezugehörigkeit als zu der des Wohnsitzes gewünscht, ist der Kirchenvorstand der gewünschten Kirchengemeinde zu hören.

§ 4

Beschwerderecht

¹Lehnt ein Kirchenvorstand einen Antrag auf Aufnahme in die evangelische Kirche ab, so ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. ²Dieses entscheidet nach Anhörung des betreffenden Kirchenvorstandes und im Benehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten endgültig und teilt dem betreffenden Kirchenvorstand die Entscheidung mit.

III. Kommentar

- ¹Der Auftrag, Menschen in die Gemeinschaft Jesu Christi einzuladen, gilt in besonderer Weise für Menschen, die ihren Austritt aus der Kirche gemäß den staatlichen Bestimmungen erklärt oder nie der Kirche angehört haben. ²Ist jemand nicht getauft, geschieht die Aufnahme in die evangelische Kirche durch die Taufe. ³Ist jemand bereits getauft, handelt es sich um eine Aufnahme bzw. ⁴eine Wiederaufnahme, bei der die Taufe anerkannt wird.
- ¹Um es bei der Aufnahme in die evangelische Kirche nicht bei einem formalen Akt bewenden zu

lassen, sind die Gespräche wichtig, die im Zusammenhang mit der Aufnahme stattfinden. ²Sie können informativen, aber auch seelsorgerlichen Charakter haben. ³Im Bereich der Wiedereintrittsstellen führen die dafür zuständigen Pfarrerrinnen oder Pfarrer diese Gespräche.

- ¹Es ist hilfreich, wenn die Aufnahme in die evangelische Kirche im Zusammenhang mit einem Gottesdienst vollzogen wird, gerade auch dann, wenn der Antrag in einer Wiedereintrittsstelle gestellt wurde. ²Selbstverständlich muss die Person, die in die evangelische Kirche aufgenommen wird, nicht im Gottesdienst benannt werden, aber sie kann z. B. im Anschluss von Kirchenältesten begrüßt und willkommen geheißen werden. ³Hilfreich ist es außerdem, wenn Gemeinden neue Gemeindemitglieder zu einem Begrüßungstreffen einladen.

8. Schlussbestimmung

§ 1

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 2

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- Diese Lebensordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- Die der Neufassung entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Inkrafttreten der Neufassung außer Kraft.

Detmold, den 2. Juli 2019

Der Landeskirchenrat

II. Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung –

vom 14. Juni 2019

In Ausführung des Artikels 33 der Verfassung der Lippischen Landeskirche hat die 37. ordentliche Landessynode anlässlich ihrer Tagung am 14. Juni 2019 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Grundlegung

¹Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Sie ordnen und verwalten unter Wahrung der Einheit der Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der geltenden Gesetze und Verordnungen.

¹Der Kirchenvorstand leitet und verwaltet die Kirchengemeinde. ²Er vertritt sie im Rechtsverkehr. ³Mit-

glieder des Kirchenvorstandes sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Kirchenältesten der Gemeinde. ⁴Sie üben die Leitung und Verwaltung in gemeinsamer Verantwortung aus.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlberechtigung

- (1) ¹Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Kirchenvorständen ist jedes Gemeindeglied, das
- a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat
 - c) und in das Wahlverzeichnis gem. § 13 Absatz 2 eingetragen ist.
- (2) ¹Wird ein Gemeindeglied wegen grober Pflichtverletzung aus dem Kirchenältestenamte entlassen, so ist es bei der auf die Entlassung folgenden Kirchenvorstandswahl vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Wahlberechtigten werden gemäß § 2 dieses Gesetzes in das Wählerverzeichnis eingetragen.

§ 2

Wählbarkeit

- (1) ¹Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat. ²Gemeindeglieder, die spätestens in zwei Jahren die Altersgrenze erreichen, sollen nicht mehr zur Wahl gestellt werden. ³Die oder der Kirchenälteste scheidet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus ihrem oder seinem Amt aus.
- (2) ¹Nicht wählbar sind Gemeindeglieder, die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung stehen.

§ 3

Wahltermin und Ort der Wahl

- (1) ¹Der Wahltag wird vom Landeskirchenamt festgesetzt. ²Ausgehend von diesem Wahltag erstellt das Landeskirchenamt im Vorfeld einen amtlichen Terminplan, der alle für die Wahl einzuhaltenden Termine und Fristen vorgibt.
- (2) ¹Die Wahl findet an einem Sonntag statt (Wahltag). ²Das Wahllokal soll mindestens sechs Stunden geöffnet sein.

§ 4

Stimmbezirke / Wahlbezirke

- (1) ¹Der Kirchenvorstand soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die zur Kirchengemeinde gehörenden Ortsteile und Pfarrbezirke mit einer angemessenen Zahl von Kirchenältesten im Kirchenvorstand vertreten sind.
- (2) ¹Kirchengemeinden mit einem räumlich weit auseinanderliegenden Wahlgebiet können in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. ²Die

Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. ³In den Stimmbezirken wird nach einer einheitlichen Kandidatenliste der Kirchengemeinde gewählt.

(3) ¹In Kirchengemeinden mit örtlich gegliedertem Wahlgebiet kann der Kirchenvorstand die Bildung von Wahlbezirken mit eigenen Kandidatenlisten beschließen. ²Das Verhältnis von Gemeindegliederzahl und zu wählenden Kirchenältesten i. S. von Artikel 35 der Verfassung der Landeskirche muss gewährleistet sein.

(4) ¹Die Bildung von Stimmbezirken/Wahlbezirken muss der Kirchenvorstand spätestens binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahltermins beschließen und dem Landeskirchenamt anzeigen.

B Wahlvorschlagsverfahren

§ 5

Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens

- (1) ¹Der Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens ist an den beiden vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst abzukündigen. ²Näheres regelt der vom Landeskirchenrat festgesetzte Zeitplan.
- (2) ¹Zu Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens kann der Kirchenvorstand die Gemeinde zu einer Gemeindeversammlung einladen. ²Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt gemeinsam mit den Abkündigungen nach Absatz 1. ³Daneben soll der Kirchenvorstand die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekannt geben.

§ 6

Gemeindeversammlung

- (1) ¹In der Gemeindeversammlung unterrichtet der Kirchenvorstand die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Amtes einer Kirchenältesten oder eines Kirchenältesten, die Voraussetzungen für die Übernahme, die Zahl der Stellen und den weiteren Gang des Verfahrens.
- (2) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. ²Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der Stellen übersteigt und Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.
- (3) ¹Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. ²Die Niederschrift soll gemäß § 14 der Geschäftsordnung Landessynode unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Kirchenvorstandes und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.
- (4) ¹Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 7**Wahlvorschläge**

(1) ¹Beim Kirchenvorstand können von wahlberechtigten Gemeindegliedern bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt schriftlich Wahlvorschläge eingereicht werden.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten und ist von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterschreiben.

(3) ¹Die nach Absatz 1 Vorgeschlagenen müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben. ²Die Zustimmung ist unwiderruflich. ³Die Erklärung über die Zustimmung hat folgenden Wortlaut: „Ich erkläre mich bereit, eine Wahl zum Mitglied des Kirchenvorstandes meiner Gemeinde anzunehmen und vor Gott zu geloben, dieses Amt sorgfältig und treu, gebunden an Gottes Wort und Sakrament, nach dem Bekenntnis der Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche zu führen.“

§ 8**Ergänzung der Wahlvorschläge**

(1) ¹Sind bis zum festgesetzten Termin weniger Wahlvorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, so hat der Kirchenvorstand den Klassenvorstand unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Ist eine Ergänzung der Wahlvorschläge nicht möglich, kann der Klassenvorstand in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand die Anzahl der zu besetzenden Stellen bis zum verfassungsmäßigen Mindestbestand reduzieren.

§ 9**Prüfung und Feststellung der Wahlvorschläge**

(1) ¹Nach Ablauf der Frist prüft der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche, ob die genannten Gemeindeglieder wählbar sind.

(2) ¹Der Kirchenvorstand trifft die erforderlichen Feststellungen und streicht die Namen der nicht wählbaren Gemeindeglieder. ²Er teilt den Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, sowie dem vorgeschlagenen Gemeindeglied den Grund der Streichung mit. ³Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 14 ist hinzuweisen.

(3) ¹Der Kirchenvorstand fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. ²Der beschlussmäßig festgestellte einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.

(4) ¹Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann Einspruch nach § 11 erhoben werden. ²Er kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat. ³Mit dem Einspruch gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann

auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.

(5) ¹Nach dem Ablauf der Einspruchsfrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Einspruchsverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben.

§ 10**Beendigung des Verfahrens ohne Wahl**

(1) ¹Der einheitliche Wahlvorschlag (Stimmzettel) soll mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. ²Ist dies nicht der Fall, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. ³Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlags nach § 9 Absatz 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. ⁴An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages nach § 9 Absatz 3 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 22 Absatz 2. ⁵§ 22 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. ⁶Das weitere Verfahren richtet sich nach § 25.

(2) ¹Fallen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 9 Absatz 3 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Stellen zu besetzen sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben.

(4) ¹Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 bis 3 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.

§ 11**Einsprüche der Gemeindeglieder**

(1) ¹Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag und bei einem Verfahren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 können wahlberechtigte Gemeindeglieder während der Zeit der öffentlichen Bekanntmachung beim Kirchenvorstand schriftlich Einspruch erheben. ²Der Einspruch ist zu begründen.

(2) ¹Gibt der Kirchenvorstand einem Einspruch nicht innerhalb einer Woche statt, so entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten innerhalb einer weiteren Woche.

(3) ¹Der Ablauf des Wahlverfahrens wird durch die Einleitung der Beschwerde nicht gehemmt.

C Durchführung der Wahl / Wahlverfahren**§ 12****Beginn des Wahlverfahrens**

Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wählerverzeichnisses.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Der Kirchenvorstand stellt aufgrund der Gemeindegliederdatei für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf. In das Wählerverzeichnis sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzutragen.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Aus dem Wählerverzeichnis müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:
- Familien- und Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Wohnung,
 - Vermerke über Stimmabgabe,
 - Bemerkungen.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen, Vornamen und innerhalb dieser Ordnung nach dem Geburtsdatum zu führen.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist von 10 Werktagen und Erledigung etwaiger Einsprüche wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen. Änderungen des Wählerverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen aufgrund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.

§ 14 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können von wahlberechtigten Gemeindegliedern spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Kirchenvorstand schriftlich eingelegt werden. Sie sind zu begründen.
- (2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Gibt der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht statt, so leitet er ihn unverzüglich an das Landeskirchenamt weiter. Dieses entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstandes.
- (4) Durch den Einspruch wird das Wahlverfahren nicht gehemmt.

§ 15 Vorbereitung der Wahlhandlung

- (1) Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Näheres kann durch Ausführungsbestimmungen bestimmt werden.
- (2) Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Amtes der Kirchenältesten besonders hinzuweisen.

(3) Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt in erster Linie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Zusätzlich soll, soweit möglich, eine Veröffentlichung in der kirchlichen und örtlichen Presse erfolgen.

(4) Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.

§ 16 Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand beruft für jeden gebildeten Stimmbezirk / Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen sein. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand bestellt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht durch diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen werden.

(2) Der Wahlvorstand besteht mindestens aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder sein. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Schriftführerin oder Schriftführer und verantwortlich für das Führen des Wählerverzeichnisses sowie die Ausfertigung der Wahlniederschrift.

(3) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 17 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können von der Briefwahl Gebrauch machen. Die Ausübung der Briefwahl und die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist beim Kirchenvorstand zu beantragen.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens zwei Tage vor dem Wahltag bei dem Kirchenvorstand eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten dem Kirchenvorstand in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- den Briefwahlschein und
- in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag spätestens

tens bis zur Schließung des Wahllokals dort ein-
geht.

- (4) ¹Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten oder die Person ihres Vertrauens (§ 19 Abs. 5) zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wahlberechtigten ausgefüllt worden ist.
- (5) ¹Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken:
- a) die Ausgabe der Briefwahlunterlagen,
 - b) dass der oder dem Wahlberechtigten der Termin der Schließung des Wahllokales mitgeteilt wurde.

§ 18 Wahlhandlung

- (1) ¹Die Wahl ist geheim.
- (2) ¹Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzettel die Namen der zu Wählenden ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen der Vorgeschlagenen die Stimme gelten soll.
- (3) ¹Es dürfen höchstens so viele vorgeschlagene Namen des Stimmzettels angekreuzt werden, wie Kirchenälteste in der Kirchengemeinde bzw. ²im Wahlbezirk zu wählen sind.
- (4) ¹Ausgefüllte Stimmzettel werden von den Wahlberechtigten einmal gefaltet in die bereitstehende Wahlurne geworfen.
- (5) ¹Hilfsbedürftige Personen dürfen sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen, die nicht zur Wahl steht.
- (6) ¹Für eine vom Landeskirchenamt zu genehmigende elektronische Stimmabgabe gelten die obigen Regelungen sinngemäß.

§ 19 Briefwahlergebnis

- (1) ¹Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Briefwahlschein beiliegt,
 - c) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
 - d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 - e) der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehene Wahlscheine enthält,
 - f) die Wahlberechtigten oder die Person ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Briefwahlschein nicht unterschrieben haben,

- g) kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
 - h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- (2) ¹Die Einsenderinnen oder Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen oder Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) ¹Wenn ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Abgabe des Wahlumschlages vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst das Wahlrecht verliert, hat dies auf die Gültigkeit der Stimmabgabe keinen Einfluss.

§ 20 Stimmzählung

- (1) ¹An die Wahlhandlung schließt sich die Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses an. ²Die Wahlhandlung und die Auszählung der Stimmen sind öffentlich. ³Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand. ⁴Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes kann ein elektronisches Auszählungsverfahren zur Anwendung kommen.
- (2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Ende der Wahlhandlung die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe.
- (3) ¹Im Anschluss werden im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe Briefwahlschein und die verschlossenen Wahlumschläge getrennt, sodass eine Zuordnung nicht mehr möglich ist. ²Erst danach werden die Wahlumschläge vom Wahlvorstand geöffnet und die daraus entnommenen Stimmzettel zu denen gelegt, die persönlich abgegeben worden sind.
- (4) ¹Festzustellen ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der angenommenen Wahlscheine und zu vergleichen mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Stimmzettel. ²Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
- (5) ¹Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (6) ¹Als gewählt gelten diejenigen Gemeindeglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ²Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (7) ¹Über die Verteilung der Stimmen in der Reihenfolge von der Mehrzahl zur Minderzahl ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 21 Ungültige Stimmen

1 Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält,
5. leer abgegeben worden ist.

§ 22 Wahlprüfung

(1) 1Der Kirchenvorstand prüft, ob bei der Wahlhandlung nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und den Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenamtes verfahren worden ist. 2Das Ergebnis dieser Prüfung ist mit einer beglaubigten Abschrift der Wahl Niederschrift der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Nachprüfung vorzulegen, die oder der sie an das Landeskirchenamt weiterleitet. 3Vor Beanstandung einer Wahl muss das Landeskirchenamt das gewählte Gemeindeglied zur Sache hören.

(2) 1Das Wahlergebnis ist am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst abzukündigen.

§ 23 Wahl durch Gemeindeversammlung

(1) 1Kirchenvorstände können abweichend zu den Regelungen der §§ 5 bis 8 und 10 beim Landeskirchenrat die Wahl des Kirchenvorstandes durch eine Gemeindeversammlung beantragen.

(2) 1Nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat lädt der KV alle wahlberechtigten Gemeindeglieder zu einer öffentlichen Gemeindeversammlung ein. 2In der Einladung werden die Aufgaben und Funktionen des Kirchenvorstandes benannt und das Wahlverfahren durch die Gemeindeversammlung dargestellt.

(3) 1Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zu vier Wochen vor der Gemeindeversammlung beim Kirchenvorstand Gemeindeglieder zur Wahl vorschlagen.

(4) 1Nach Prüfung durch den KV stehen die wählbaren Gemeindeglieder zur Wahl. 2Der Kirchenvorstand bereitet die Gemeindeversammlung vor.

(5) 1Die Gemeindeversammlung wird durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten geleitet. 2Kandidatinnen und Kandidaten wird die Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung gegeben. 3Anschließend erfolgt die Wahl durch die anwesenden wahlberechtigten Gemeindeglieder.

(6) 1Die §§ 3, 13, 14 und 22 finden entsprechende Anwendung. 2Auf das Verfahren zur Wahl finden die Vorschriften zur Wahl des Klassenvorstandes entsprechend Anwendung.

D Schlussbestimmungen

§ 24 Einsprüche gegen die Wahl

(1) 1Einsprüche gegen die Wahl können binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand erhoben werden; darauf ist bei der Abkündigung besonders hinzuweisen. 2In diesem Verfahren dürfen keine Einsprüche mehr erhoben werden, die gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung (§§ 3 Abs. 1; 7 Abs. 1; 11 Abs. 1) früher hätten geltend gemacht werden können. 3Über die Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand unverzüglich.

(2) 1Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist binnen einer Woche Einspruch beim Landeskirchenamt möglich. 2Nach Anhörung der Beteiligten entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) 1Die Wahl wird unanfechtbar, falls

- a) innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kein Einspruch eingelegt worden ist,
- b) ein vom Kirchenvorstand abgelehnter Einspruch durch das Landeskirchenamt entschieden ist. Dieses hat innerhalb eines Monats zu entscheiden.

§ 25 Einführung und Verpflichtung

(1) 1Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(2) 1Die Einführung und Verpflichtung der gewählten Kirchenältesten erfolgt nach Ablauf der Einspruchsfrist durch die Pfarrerin oder den Pfarrer in einem Gottesdienst. 2Näheres kann durch Ausführungsbestimmungen bestimmt werden.

(3) 1Die Einführung und Verpflichtung nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(4) 1Bis zur Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten bleiben die bisherigen Kirchenältesten im Amt.

§ 26 Berufene Mitglieder

(1) 1Der Kirchenvorstand kann Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, zusätzlich als Mitglieder berufen.

(2) 1Die Rechte und Pflichten sowie die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes entsprechen denen der gewählten Kirchenältesten.

(3) 1Das Verhältnis zwischen gewählten und berufenen Mitgliedern darf höchstens betragen:

- a) bei bis zu 8 Gewählten = 1 Berufene/r
- b) bei bis zu 15 Gewählten = 2 Berufene
- c) bei 16 und mehr Gewählten = 3 Berufene

§ 27**Ersatzwahlen**

1Die im Wege einer Ersatzwahl (vgl. 2Artikel 32 der Verfassung der Landeskirche) gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes gelten als gewählte Kirchenälteste.

§ 28**Geltendes Recht**

(1) 1Das Kirchengesetz vom 2. Juli 2011 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung – (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 3), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2015 (Ges. u. VOBl. Bd. 16 S. 54) und die Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenrates vom 12. Juli 2011 zum Kirchengesetz vom 2. Juli 2011 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 8) sowie alle sonst diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) 1Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. 2Dies gilt insbesondere für den Erlass von Bestimmungen, die das Verfahren zur Briefwahl nach diesem Gesetz durch ein Verfahren zur Online-Wahl ergänzt oder ganz ersetzt oder das Verfahren für die Wahl im Rahmen einer Gemeindeversammlung betreffen.

§ 29**Inkrafttreten**

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Detmold, den 2. Juli 2019

Der Landeskirchenrat

III. Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen

vom 2. Juli 2019

Gemäß § 28 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 2019 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Wahlordnung) erlässt der Lippische Landeskirchenrat zur Durchführung dieses Gesetzes nachstehende Ausführungsbestimmungen:

§ 1**Wählerverzeichnis**

(1) 1Das Landeskirchenamt unterstützt den Kirchenvorstand einer Gemeinde, in der eine Wahl stattfindet, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) zu erstellen.

(2) 1Eine Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt nicht.

(3) 1Die Unterlagen müssen während des gesamten Wahlverfahrens zur Einsichtnahme und Prüfung im Gemeindeamt zur Verfügung stehen.

§ 2**Vorbereitung der Wahl**

(1) 1Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen für die Durchführung der Wahl einen verbindlichen Zeitplan zur Verfügung.

(2) 1Der Kirchenvorstand veranlasst den Druck der Stimmzettel nach dem vom Landeskirchenamt vorgegebenen amtlichen Muster. 2Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung verantwortlich. 3Die Stimmzettel müssen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(3) 1Die Stimmzettel müssen für jeden Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(4) 1Die Wahlbriefumschläge sollen 12,5 x 17,6 cm (DIN B 6) groß sein.

(5) 1Als Briefwahlscheine sind die vom Landeskirchenamt erstellten Vordrucke zu verwenden.

(6) 1Wahlbenachrichtigungen werden vom Landeskirchenamt für den Fall der Durchführung der Wahl nach Schließung des Wählerzeichnisses erstellt. 2Für die Verteilung der Wahlbenachrichtigungen vor Ort, ist die jeweilige Kirchengemeinde verantwortlich. 3Sie kann das Landeskirchenamt beauftragen, die Wahlbenachrichtigungen gegen Kostenerstattung zu versenden.

§ 3**Wahlbezirke**

(1) 1Wahlbezirke sollen nur dann gebildet werden, wenn eine Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Sinne von § 4 Abs. 1 der Wahlordnung nicht gewährleistet scheint. 2Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt bleiben.

(2) 1Beschließt der Kirchenvorstand im Sinne von Abs. 1 die Bildung von Wahlbezirken, so hat dies die Erstellung eines weiteren Wählerzeichnisses und die Aufstellung einer zusätzlichen Liste für Wahlvorschläge aus diesem Gemeindebereich zur Folge. 2Die daraus entstehenden Teilvorschläge werden in einen endgültigen Wahlvorschlag (Stimmzettel) aufgenommen, über den ausschließlich die Wahlberechtigten dieses Wahlbezirkes abstimmen dürfen.

(3) 1Der Kirchenvorstand schafft in den Stimmbezirken/Wahlbezirken die Voraussetzungen für eine reibungslose Durchführung der Wahl.

§ 4**Wahlvorschlag**

(1) 1Der Kirchenvorstand fordert die wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, für den endgültigen Wahlvor-

schlag geeignete Gemeindeglieder zu benennen. ²Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular einzureichen. ³Beginn und Ende der Frist zur Abgabe werden durch das Landeskirchenamt im Rahmen des verbindlichen Zeitplanes festgelegt und sind in den Gemeinden durch Abkündigung und Aushang bekannt zu machen.

(2) ¹Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) Familien- und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Anschrift

der Vorgeschlagenen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag ist von der Vorgeschlagenen / dem Vorgeschlagenen eigenhändig mit der Erklärung im Wortlaut des § 7 Abs. 3 der Wahlordnung zu unterschreiben.

(4) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einer Gemeindeversammlung persönlich vorstellen.

§ 5

Wahlvorstand

(1) ¹Der Kirchenvorstand übergibt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung:

- a) das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der Briefwähler,
- b) Stimmzettel nach amtlichem Muster in ausreichender Zahl,
- c) die amtlichen Vordrucke über eine Wahlniederschrift,
- d) Abdruck der Wahlordnung und der Ausführungsbestimmungen,
- e) eine verschließbare Wahlurne.

(2) ¹Der Wahlvorstand hat die Ordnung im Wahlraum aufrechtzuerhalten. ²Er ordnet den Zutritt zum Wahlraum und übt das Hausrecht aus.

(3) ¹Vor Öffnung des Wahlraumes erfolgt durch Handschlag die Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben durch den Kirchenvorstand. ²Zum festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Wahlhandlung erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für eröffnet.

§ 6

Wahlhandlung und Zeitraum

(1) ¹In jedem Wahlraum müssen eine oder mehrere Wahlkabinen eingerichtet werden. ²In der Wahlkabine sollen dokumentenechte Stifte für das Ausfüllen der Stimmzettel bereitliegen. ¹Wird ein elektronisches Auszählungsgerät eingesetzt, so tritt das Gerät an die Stelle des Stimmzettels. ¹Die nachfolgenden Vorschriften gelten entsprechend.

(2) ¹Vor der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist, und verschließt danach die Wahlurne, sodass die von den Wählerinnen und Wählern eingeworfenen Stimmzet-

tel nicht entfernt werden können. ²Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(3) ¹Die Wahlberechtigten nennen nach Eintritt in den Wahlraum dem Wahlvorstand ihren Namen; auf Verlangen haben sie sich über ihre Person auszuweisen. ²Die Wahlberechtigung wird durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis festgestellt, und die Wahlberechtigten erhalten daraufhin den Stimmzettel. ³Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis an der dafür bestimmten Stelle. ⁴Mit dem Stimmzettel begeben sich die Wahlberechtigten in die Wahlkabine und kennzeichnen ihn durch Ankreuzen der von ihnen zu wählenden Gemeindeglieder. ⁵Der Stimmzettel wird nach Stimmabgabe von den Wahlberechtigten gefaltet und in die Wahlurne geworfen. ⁶Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass sich die Wahlberechtigten nicht länger als notwendig in der Wahlkabine aufhalten.

(4) ¹Stimmzettel, die außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet werden, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. ²Dasselbe gilt für Stimmzettel, die durch besondere Kennzeichnung nicht den Anforderungen an das Wahlgeheimnis entsprechen. ³Eine Wiederholung der Wahl ist für diese Fälle ausgeschlossen. ⁴Die Wahlberechtigten können sich für einen von ihnen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen.

(5) ¹Der Kirchenvorstand beschließt vor Bekanntgabe der Wahlvorschläge den Zeitraum und die Öffnungszeiten der Wahllokale. ²Eine Gesamtöffnungszeit von wenigstens sechs Stunden ist zu gewährleisten, wobei sich mindestens zwei Stunden an den Gottesdienst anschließen sollen. ³Die Wahl beginnt frühestens um 08:00 Uhr und endet spätestens um 18:00 Uhr. ⁴Die Öffnungszeiten sind mit dem Wahlvorschlag durch Abkündigung und Aushang bekanntzugeben.

(6) ¹Das Ende der Wahlzeit wird von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher festgestellt und bekannt gegeben. ²Von da ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum aufhalten. ³Der Wahlraum ist so lange geschlossen zu halten, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. ⁴Danach erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 7

Briefwahl

(1) ¹Für die Briefwahl gelten neben den Voraussetzungen des § 17 der Wahlordnung die nachstehenden Bestimmungen.

(2) ¹Der Antrag auf Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann persönlich oder durch Dritte gestellt werden.

(3) ¹Nach Prüfung der Wahlberechtigung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Unterlagen zu übersenden:

- a) ein amtlicher Stimmzettel der Kirchengemeinde,

- b) ein amtlicher Wahlumschlag,
 - c) ein Wahlbriefumschlag nach dem amtlichen Muster des Landeskirchenamtes, adressiert an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder die Beauftragte oder den Beauftragten des Kirchenvorstandes, an die der Wahlbrief zu senden ist,
 - d) ein amtlicher Briefwahlschein.
- (4) ¹Die Briefwahlunterlagen dürfen nur den Wahlberechtigten durch die Post übersandt oder ihnen persönlich ausgehändigt werden. ²Diese Briefsendung ist von der Kirchengemeinde freizumachen.
- (5) ¹Die Zustellung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ festzuhalten. ²Darüber hinaus ist ein besonderes Verzeichnis der Briefwähler zu führen.
- (6) ¹Verloren gegangene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt.
- (7) ¹Wer durch Briefwahl wählt, füllt persönlich seinen Stimmzettel aus, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag ein und verschließt diesen. ²Sodann werden der Wahlumschlag und der Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag gesteckt und durch die Post oder einen Dritten an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle gesandt. ³Der Wahlbrief kann auch bei dieser Stelle abgegeben werden. ⁴Auf dem Wahlbriefumschlag muss der Absender angegeben werden. ⁵Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

§ 8

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis und stellt dafür die Öffentlichkeit wieder her. ²Er stellt dazu fest die Zahl:
- a) der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis,
 - b) der Wählerinnen und Wähler (einschließlich derer, die durch Briefwahl gewählt haben),
 - c) der gültigen und der ungültigen Stimmen,
 - d) der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen gültigen Stimmen.
- ³Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses wird unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung begonnen. ²Dabei sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (2) ¹Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch entfernt. ²Dann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und gezählt. ³Zugleich wird die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis festgestellt. ⁴Ergibt sich dabei eine zahlenmäßige Differenz, ist eine erneute Zählung erforderlich, damit der bei der ersten Auszählung festgestellte Zahlenunterschied noch vor Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses durch die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes bereinigt werden kann.

(3) ¹Die eingegangenen Wahlbriefe werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes gesammelt. ²Zur Feststellung der Zahl der Briefwähler übergibt sie oder er die Wahlbriefe am Wahltag dem Wahlvorstand. ³Dieser hat die Wahlbriefe zu zählen und die Zahl der Stimmabgaben im Wählerverzeichnis und in dem Verzeichnis der Briefwähler festzustellen. ⁴Ergibt sich dabei eine zahlenmäßige Differenz, ist eine erneute Zählung erforderlich, damit der bei der ersten Auszählung festgestellte Zahlenunterschied noch vor Abgabe des vorläufigen Wahlergebnisses bereinigt werden kann.

⁵Danach öffnet und trennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes Briefwahlunterlagen nach den Vorgaben des § 20 Abs. 3 WahlO, bevor die Wahlumschläge geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel mit den persönlich abgegebene Stimmzetteln vermengt werden. ⁶Vermerke oder Vorbehalte machen den Stimmzettel ungültig. ⁷Der Stimmzettel ist jedoch nicht schon dann ungültig, wenn die Wahlberechtigten bei einem der Vorgeschlagenen mehrere Kreuze anbringen oder ein Kreuz wieder streichen.

(4) ¹Die persönlich und die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden gemeinsam ausgezählt. ²Stimmzettel, die ungültig sind oder die zu Bedenken Anlass geben, werden bis zur Entscheidung über die Gültigkeit durch den Wahlvorstand zurückgelegt. ³Die Beisitzer notieren unabhängig voneinander in je einer Auszählungsliste die für jede Vorgeschlagene oder jeden Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen.

⁴Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, entscheidet der Wahlvorstand zunächst über die zurückgestellten Stimmzettel. ⁵Diese Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig“ oder „ungültig“ zu kennzeichnen. ⁶Die für gültig erklärten Stimmzettel sind in den Auszählungslisten noch entsprechend zu berücksichtigen.

(5) ¹Wird in mehreren Stimmbezirken gewählt, erfolgt die Auszählung der Stimmen in jedem Bezirk. ²Die Wahl Niederschrift erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zur Ermittlung des Gesamtergebnisses für das Wahlgebiet.

(6) ¹Über die Wahlhandlung wird von einem vor Beginn der Wahl von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu bestimmenden Mitglied des Wahlvorstandes (Schriftführerin oder Schriftführer) eine Wahl Niederschrift nach amtlichem Muster aufgenommen; sie ist nach Ausfertigung von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

²Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen, über Beanstandungen bei der Wahlhandlung sowie bei Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift aufzuführen.

(7) Die Wahlniederschriften sind jeweils einzeln verpackt und versiegelt beizufügen:

- a) die gültigen und die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig erklärten Stimmzettel,
- b) alle ungültigen Stimmzettel,
- c) die Auszählungslisten.

(8) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes unverzüglich dem Kirchenvorstand.

(9) Aus der Wahlniederschrift muss eine Übersicht über die Verteilung der Stimmen hervorgehen, ausgehend von der Höchstzahl der erreichten Stimmen.

(10) Ist in mehreren Stimmbezirken gewählt worden, ermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes nach den Wahlniederschriften der einzelnen Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis für die Kirchengemeinde.

(11) Wird ein elektronisches Auszählungsverfahren eingesetzt, so wird die Stimmauszählung durch das Gerät ermittelt und ersetzt die manuelle Zählung. ²Das Ergebnis der elektronischen Auszählung (Ausdruck in Papierform) ist der Wahlniederschrift beizufügen. ³Die Gesamtzahl der Stimmen ergibt sich aus der Addition der elektronisch ermittelten und der Briefwahlstimmen.

(12) Der Wahlvorstand kann zur Auszählung weitere Gemeindeglieder, die nicht zur Wahl stehen und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde beauftragen und zur Hilfe heranziehen. ²Die Namen der herangezogenen Personen sind im Protokoll zu vermerken.

§ 9

Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob bei der Wahlhandlung nach den Bestimmungen der Wahlordnung und der Ausführungsbestimmungen verfahren worden ist. ²Das Ergebnis der Prüfung ist umgehend mit einer beglaubigten Abschrift der Wahlniederschrift über die Superintendentin oder den Superintendenten dem Landeskirchenamt zur Nachprüfung vorzulegen.

(2) Die Stimmzettel sowie das Speichermedium und das Protokoll eines etwaigen durchgeführten elektronischen Auszählungsverfahrens sind mindestens so lange von der Kirchengemeinde aufzubewahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. ²Das Wählerverzeichnis kann fortgeschrieben werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. ³Eine frühere Fortschreibung des Wählerverzeichnisses ist nur zulässig, wenn der bei der Wahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann. ⁴Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der neuen Amtszeit des Kirchenvorstandes aufzubewahren.

§ 10

Wahl durch Gemeindeversammlung

(1) Für die Wahlhandlung in der Gemeindeversammlung finden die Vorschriften der Geschäftsordnung für

die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche entsprechende Anwendung.

(2) Der Antrag auf Durchführung der Wahl in einer Gemeindeversammlung soll einen mit dem zuständigen Superintendenten / der zuständigen Superintendentin abgestimmten Terminvorschlag der Kirchengemeinde für die Gemeindeversammlung enthalten. ²Dieser darf nicht nach dem allgemeinen Wahlsonntag und nicht mehr als 3 Wochen vor diesem Sonntag liegen. ³Ausgehend von diesem Terminvorschlag erteilt der Landeskirchenrat der antragstellenden Kirchengemeinde mit der Genehmigung einen verbindlichen Zeitplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung.

(3) Wahlvorschläge können gegenüber dem Kirchenvorstand formlos eingereicht werden. ²Der Kirchenvorstand hat sicherzustellen, dass alle Vorschläge zum Zwecke der Prüfung ordnungsgemäß dokumentiert werden. ³Zudem hat der Kirchenvorstand die oder den Vorgeschlagene/n zu befragen, ob diese/dieser einer Kandidatur zustimmt. ⁴Der Kirchenvorstand kann bestimmen, dass für Wahlvorschläge das amtliche Muster zu verwenden ist.

§ 11

Fusion von Kirchengemeinden

(1) Haben zwei oder mehr Gemeinden vor Beginn des Wahlverfahrens eine Fusion beantragt, deren Vollzugstermin in das laufende Wahlverfahren fällt, werden sie für das gesamte Wahlverfahren bereits als eine Kirchengemeinde behandelt. ²Maßgeblich hierfür ist der Eingang des verbindlichen Fusionsantrages, der der Landessynode vom Landeskirchenrat vorzulegen ist.

(2) Soweit für das Wahlverfahren Beschlüsse des Kirchenvorstandes erforderlich sind, sind jeweils übereinstimmende Beschlüsse der jeweiligen Kirchenvorstände erforderlich.

(3) Für das gesamte Wahlverfahren werden die beteiligten Kirchengemeinden wie Wahlbezirke behandelt.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Detmold, den 2. Juli 2019

Der Landeskirchenrat

WAHLEN

IV.

Bestätigung der Kammer für Diakonie

Die genannten Mitglieder der Kammer für Diakonie, laut angefügter Mitgliederliste werden rückwirkend zum 27. März 2019 durch den Landeskirchenrat bestätigt.

Aus der Landessynode

Fred Niemeyer
Marcus Heumann

Aus den Klassen

Klasse Nord: Helge Seekamp
Klasse Ost: Petra Stork
Klasse Süd: Juliane Arndt
Klasse West: Andreas Gronemeier
Luth. Klasse: Frank Erichsmeier

Arbeitsgemeinschaft Diakonie:

Eben-Ezer: Dr. Bartholt Haase
Diakonis: Dagmar Nitschke
Herberge zur Heimat: Paul Martens
Fürstin-Pauline-Stiftung: Katja Brinkmann
Diakonie ambulant: Marianne Ulbrich

Beratende Mitglieder

Matthias Neuper
Dieter Böckemeier

V.

Bestätigung der Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit

Die genannten Mitglieder der Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit, laut angefügter Mitgliederliste werden rückwirkend zum 27. März 2019 durch den Landeskirchenrat bestätigt.

Aus der Landessynode

Doris Frie
Rainer Holste
Heinrich Klinzing

Aus den Klassen

Klasse Nord: Fred Niemeyer
Klasse Ost: Iris Beverung
Klasse Süd: Andreas Klei
Klasse West: Erika Sehring
Luth. Klasse: Holger Tielbürger

Aus dem Landeskirchenamt

Birgit Brokmeier
Wolfgang Loest
Tobias Treseler

Beauftragter für Volksmission

Holger Tielbürger

VI.

Bestätigung der Kammer für Kirchenmusik

Aus der Landessynode

Holger Postma
Steffie Langenau

Aus den Klassen

Klasse Nord: Norbert Meier
Klasse Ost: Evelyn Wrede
Klasse Süd: Irmela Stukenbrok-Krepper
Klasse West: Waltraud Huizing
Luth. Klasse: Christoph Kuppler
Landesposaunenwart
Christian Kornmaul
Landesobmann Posaunenwerk LLK
Andreas Matke
Posaunenbeirat Posaunenarbeit CVJM
Christa Prüßner
GF Ausbildg.kurs nebenberufl. KiMus
Volker Jänig
Landesk. Pflege der Kirchenmusik
Burkhard Geweke
Sachverständiger Orgelwesen
Burkhard Geweke
Vors. Verb. Ev. Kirchenchöre in Lippe
Jörg Deppermann

Vors. Verband ev. Kirchenmusiker

Volker Stenger

Mitglieder der Fachberatung

Burkhard Geweke

Volker Jänig

Christian Kornmaul

Dezernent für KiMu

Tobias Treseler

Sachverständiger f. d. Glockenwesen

Claus Peter

Vertreter HfM

Prof. Tomasz A. Nowak

GF Verband ev. Kirchenchöre

Jörg Deppermann

Vertreter lipp. Gospelchöre

Uwe Rottkamp

VII. Kammer für den ländlichen Raum

Aus der Landessynode

Jörg Braunstein

Heinrich Klinzing

Aus den Klassen

Klasse Nord: Christoph Bebermeier

Klasse Ost: Ralf Brosterhus

Klasse Süd: Reinhold Kiel

Klasse West: Annette Kerker

Luth. Klasse: Peter Frobose

Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Höxter-

Lippe-Paderborn:

Stefan Berens

Betriebshilfsdienst MR Ravensberg Lippe e. V.:

Ulrike Eimterbäumer

Kreis-Landfrauenverband:

Bettina Heuwinkel-Hörstmeier

Waldbauernverband:

Heinrich Meier zu Beerentrup

Landwirtschaftlicher Hauptverein:

Britta Petercord

Beauftragter für Umweltfragen

Heinrich Mühlenmeier

Stv. Kreislandwirt:

Gerhard Heer

Forstamt:

Holger-Karsten Raguse

kooptierte Mitglieder:

Lippe Qualität: Helmut Diekmann

Ehem. Kreislandwirt: Friedrich-Wilhelm Obermeier

Landeskirchenamt

Tobias Treseler

VIII. Schulkammer

Geborene Mitglieder

Andreas Mattke

Tobias Treseler

Aus der Landessynode

Juliane Arndt

Doris Frie

Heinrich Klinzing

Aylin Sayin

Vera Varlemann

Elisabeth Weibel

Bezirksregierung Detmold:

Johanne Nau-Wiens

Schulamt für den Kreis Lippe:

Ute Habigsberg-Bicker

Grundschule:

Cornelia Ruhnow

Nikola Grünberg, Vertreterin

Förderschule:

Antje Langewitz

Katrin Brakemeier, Vertreterin

Sekundarschule:

Ralf Leßmann

Realschule:

Anne-Gabriele Krumm

Thorsten Holling, Vertreter

Gesamtschule:

Christiane Meier

Ernst-Hinrich Meuß, Vertreter

Gymnasium:

Gundel Niedermeyer,

Alina Christina Bloch, Vertreterin

Berufskollegs:

Claus Wagner

Oliver Westerhaus, Vertreter

Ausbildung:

Oliver Arnhold

ständiger Gast, beratend:

Jutta Schlitzberger

BESCHLÜSSE

IX. Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

vom 5. März 2019

1. Der Landeskirchenrat ändert § 3 Pfarrdienstwohnungsverordnung wie folgt:

§ 3

Zuweisung der Dienstwohnung, Bezugspflicht

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrern wird eine Dienstwohnung von der Körperschaft, bei der ihre Pfarrstelle besteht, zugewiesen, soweit eine solche vorhanden ist. ²Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle ohne einen räumlich begrenzten Bereich (Funktionspfarrstelle) innehaben, kann von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden. ³Soll in anderen Fällen von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden, bedarf dies der Einwilligung des Landeskirchenrates.

(2) ¹ Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehegatte oder die Ehegattin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird nur einem der Eheleute eine Dienstwohnung zugewiesen. ² In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenrates

1. beiden Eheleuten gemeinsam oder
2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. ³ In Fällen des Satzes 2 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrern sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. ²Der Landeskirchenrat kann die Dienstwohnungspflicht auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes aufheben, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Wohnung in angemessener Entfernung zum Dienstort bezieht.

2. Die Fußnote zu § 11 erhält folgende Fassung:

„Beschluss des Landeskirchenamtes vom 27. Juni 2017:

Die Kirchengemeinden werden gebeten, vom 1. August 2017 an den Inhabern und Verwaltern von Gemeindepfarrstellen den Amtsteil einschließlich aller Nebenkosten, auch für Strom, Beheizung und Reinigung, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit dies aus technischen Gründen z.Z. nicht möglich ist, sind die anfallenden Kosten durch die Kirchengemeinden dem Pfarrstelleninhaber/der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstellenverwalter/der Pfarrstellenverwalterin zu erstatten, wobei der Monatsbetrag 100 € nicht übersteigen sollte.

Beschlussergänzung des Landeskirchenrates vom 5. März 2019:

Ist kein Amtsteil i.e.S. vorhanden, weil die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber einen Antrag auf Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung gestellt hat und Diensträume in ihrem oder seinem Privatwohnraum vorhalten muss, da die Anstellungskörperschaft keine geeigneten Diensträume zur Verfügung stellen kann, sind der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber die anfallenden Kosten von der Kirchengemeinde zu erstatten, wobei der Monatsbetrag 100 € nicht übersteigen sollte.“

Detmold, den 5. März 2019

Der Landeskirchenrat

X. Verordnung zur Änderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen

vom 21. Mai 2019

Der Landeskirchenrat beschließt folgende Verordnung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung:

Artikel 1

Änderung des § 1 Absatz 3

In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „externen Prüfungseinrichtung“ durch die Worte „einer mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Detmold, den 21. Mai 2019

Der Landeskirchenrat

XI. Zustimmung zur Änderung der Grundordnung des Reformierten Bundes in der EKD (KdÖR)

vom 12. Februar 2019

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Änderung des § 13 Ziffer 5 der Grundordnung des Reformierten Bundes in der EKD (KdÖR) zustimmend beschlossen:

„5. den Haushaltsplan und den Stellenplan für die Kasse des Reformierten Bundes in der Evangelischen

Kirche in Deutschland festzustellen, den Bericht der mit der Prüfung beauftragten unabhängigen kirchlichen Prüfungseinrichtung entgegen zu nehmen und die notwendige Entlastung zu beschließen.“

Detmold, den 12. Februar 2019

Der Landeskirchenrat

XII. Aufhebung von Pfarrstellen

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 14. Juni 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Antrag der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Stapelage-Müssen** auf Aufhebung der Pfarrstelle Ost (Müssen) wird entsprochen; die Pfarrstelle wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Dem Antrag der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Heidenoldendorf** auf Aufhebung der 2. Pfarrstelle wird entsprochen; die Pfarrstelle wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Detmold, den 2. Juli 2019

Der Landeskirchenrat

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

XIII. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

vom 20. März 2019

§ 1 Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 14. November 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung gilt für Personen, die als Maßnahmeteilnehmende zu ihrer beruflichen Qualifizierung und aufgrund ihrer persönlichen Förderung nach § 16e oder § 16i SGB II oder einem entsprechenden Förderprogramm öffentlicher Kostenträger (wie z.B. Mitteln

des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) in Qualifizierung—und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten beschäftigt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt, deren Betriebszweck die Eingliederung von Langzeit arbeitslosen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist.“

§ 2 wird wie folgt gefasst:

a) S. 1 wird Absatz 1.

b) Der neue Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmeteilnehmenden sollen in der Regel drei Jahre im ersten Arbeitsvertrag beschäftigt werden.“

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„Maßnahmeteilnehmende, die nach § 16i SGB II und § 16e SGB II in der Fassung vom 1.1.2019 gefördert werden, werden mit Wirkung zum 1.1.2020 in die Fallgruppe 2 der Anlage 1 eingruppiert. Maßnahmeteilnehmende, die aufgrund anderer Förderprogramme im Sinne des § 1 gefördert werden, behalten ihre Eingruppierung.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, den 20. März 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

**XIV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
§ 7 Absatz 6**

vom 15. Mai 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Absätze 1 bis 3 und 5)“ durch die Wörter „individuell festgesetzte Arbeitszeit der oder des Mitarbeitenden“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

**XV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
§ 20 Absatz 6**

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Sätze 7 und 8 werden eingefügt:
„Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“
- b) Sätze 7 bis 9 werden Sätze 9 bis 11.

- c) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

**XVI.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
Lehrkräfte in der Pflege**

§ 1

Änderung des

Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 18. Juni 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Gliederung wird folgende Ziffer 3.12 nach Ziffer 3.11 angefügt:
„3.12. Lehrkräfte in der Pflege“
2. In den Berufsgruppen wird folgende Berufsgruppe nach der Berufsgruppe 3.11 angefügt:

„3.12. Lehrkräfte in der Pflege“¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Lehrkräfte	9
2.	Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation ²	10
3.	Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung ³ und entsprechender Tätigkeit sowie Lehrkräfte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	11

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
4.	Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ⁴ und entsprechender Tätigkeit sowie Lehrkräfte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁵	12
5.	Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ⁴ und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) ⁶ und entsprechender Tätigkeit	13
6.	Stellvertretende Schulleitungen bis 150 Schülerinnen und Schüler	13
7.	Schulleitungen bis 150 Schülerinnen und Schüler	14
8.	Stellvertretende Schulleitungen ab 150 Schülerinnen und Schüler	14
9.	Schulleitungen ab 150 Schülerinnen und Schüler	15

Anmerkungen:

- 1 Der Berufsgruppenplan gilt für Lehrkräfte, die in der Alten- oder Krankenpflege, in Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschulen und Fachseminaren oder Fachschulen für Altenpflege (Pflegeschulen) zur Ausbildung der Fachkräfte und im Bereich der Pflegehilfe unterrichten.
- 2 Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.
- 3 Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und

für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

- 4 Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
- 5 Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 4 liegen vor, wenn Bestandsschutz nach § 65 Absatz 4 Nummer 3 Pflegeberufegesetz gegeben ist und die Lehrkraft auf Masterniveau ausgebildet wurde. Dies setzt min-

destens eine Regelstudienzeit von acht Semestern voraus.

- 6 Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein lehramtbezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monate. Er endet mit der zweiten Staatsprüfung.“

§ 2

Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – PEGP.BAT-KF) – Anlage 2 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 19. September 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil A. Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt, wird wie folgt geändert:

Aus Anlage 2 zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – PEGP.BAT-KF), Abschnitt A „Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF“ fällt, wird wie folgt geändert:

 - a) In der Entgeltgruppe 9b werden Fallgruppe 10 und 20 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
 - b) In der Entgeltgruppe 9c werden Fallgruppe 9, 10, 19 und 20 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
 - c) In der Entgeltgruppe 9d werden Fallgruppe 7, 8, 9, 15 und 16 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
 - d) In der Entgeltgruppe 10a werden Fallgruppe 6, 7 und 10 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
 - e) In der Entgeltgruppe 11a wird Fallgruppe 4 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
2. In den Anmerkungen werden die Ziffern 17, 19, 26 und 28 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.

§ 3

Überleitung

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Lehrkräfte in der Pflege, die am 30. Juni 2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen und das nach dem 1. Juli 2019 fortbesteht.
- (2) Die Mitarbeitenden werden der Entgeltgruppe zugeordnet, deren Tätigkeitsmerkmale ihre Tätigkeit überwiegend entspricht.

(3) Die Stufenfindung richtet sich nach § 14 Absatz 5 BAT-KF in entsprechender Anwendung.

(4) Mitarbeitende, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 30. Juni 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung höher ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten die Differenz zwischen ihrem bisherigen und jetzigen Entgelt als Besitzstandszulage. Diese Besitzstandszulage wird bei Stufensteigerungen in vollem Umfang auf den Stufengewinn angerechnet. Die Besitzstandszulage verändert sich bei Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das Entgelt der derzeitigen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe des Mitarbeitenden.

(5) Mitarbeitende, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 30. Juni 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung mindestens vier vom Hundert niedriger ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis längstens 30. Juni 2025 Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Grundlage der Entgeltberechnung bleibt für die Dauer der Überleitung das jeweils gültige Tabellenentgelt gemäß der Eingruppierung zum 30. Juni 2019 einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 30. Juni 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage.
- b) Ab 1. Juli 2019 erhalten diese Mitarbeitenden eine Zulage in Höhe von vier vom Hundert ihres bisherigen Entgelts gemäß Buchstabe a.
- c) Die restliche prozentuale Tabellensteigerung wird grundsätzlich gleichmäßig auf bis zu fünf Jahre verteilt, wobei der Mitarbeitende pro Jahr jeweils zum 1. Juli mindestens eine Steigerung in Höhe von vier vom Hundert auf das Entgelt gemäß Buchstabe a zuzüglich der Zulage erhält, bis das endgültige Tabellenentgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Juli 2019 erreicht ist. Verbleibt in einem Jahr von der Gesamtsteigerung weniger als vier vom Hundert auf das Entgelt gemäß Buchstabe a, so erhält der Mitarbeitende ab diesem

Zeitpunkt anstelle der Zulage das Entgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Juli 2019.

- d) Die Zulage nimmt vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil. Maßgeblich für die Erhöhung der Zulage sind die Entgeltgruppe und die Stufe der Eingruppierung zum Zeitpunkt der Erhöhung.
- e) Sofern während der zeitlichen Streckung Stufensteigerungen stattfinden, erhöht sich die Zulage um die betragsmäßige Differenz zwischen der alten und neuen Stufe.
- f) Bei Änderungen der vertraglich festgelegten Arbeitszeit erhöht oder vermindert sich die Zulage im gleichen Verhältnis.

Spätestens ab 1. Juli 2025 ist das volle Entgelt entsprechend der Eingruppierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF an die betroffenen Mitarbeitenden zu zahlen.

(6) Werden die Mitarbeitenden, die nach dem 30. Juni 2019 Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend. Werden Mitarbeitende, die nach dem 30. Juni 2019 das Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts inklusive Besitzstandszulage oder Zulage nach Absatz 5 liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(7) Durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 BAT-KF kann eine für die Mitarbeitenden günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden oder auf die Streckung verzichtet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

XVII. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Bereitschaftsdienstentgelte

vom 15. Mai 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2018

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2018

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

§ 3

Änderung des BAT-KF zum 1. März 2020

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Abweichend hiervon treten

- a) § 2 am 1. Dezember 2018
b) § 3 am 1. März 2020

in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

Anhang 1 zu § 1

**Bereitschaftsdienstentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF**

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2018 bis 30. November 2018**

Entgeltgruppe	Stunden- vergütung	
12a	27,69	
11b	25,88	
11a	24,46	
10a	22,88	
9d	22,05	
9c	21,27	
9b	20,31	
9a	19,98	
8a	19,07	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	18,32	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	16,95	
3a	15,70	
2a	14,93	

Anhang 2 zu § 2

Bereitschaftsdienstentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Dezember 2018 bis 29. Februar 2020

Entgeltgruppe	Stunden- vergütung	
12a	28,60	
11b	26,73	
11a	25,26	
10a	23,64	
9d	22,78	
9c	21,97	
9b	20,98	
9a	20,64	
8a	19,69	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	18,92	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	17,51	
3a	16,22	
2a	15,42	

Anhang 3 zu § 3

**Bereitschaftsdienstentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF**

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. März 2020**

Entgeltgruppe	Stunden- vergütung	
12a	28,90	
11b	27,01	
11a	25,53	
10a	23,88	
9d	23,01	
9c	22,20	
9b	21,20	
9a	20,86	
8a	19,90	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	19,12	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	17,69	
3a	16,39	
2a	15,58	

XVIII.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6
vom 12. Juni 2019

vom Abdruck wird in der Lippischen Landeskirche abgesehen.

XIX.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
– § 41 Absatz 3

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle der Zahlung von Zeitzuschlägen erhält der/die Mitarbeitende für jeden Tag der Teilnahme an einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise eine Zulage von 60 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 12. Juni 2019 in Kraft.

Dortmund, den 12. Juni 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
 Koopmann

BEKANNTMACHUNGEN

XX.
Heizkostenbeitrag für an dienstliche
Sammelheizungen angeschlossene
Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2017/2018

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 15. Februar 2019 - B 2730 - 13.1.2 - IV A 2 vom 31. Januar 2019 neu festgesetzte Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	8,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,34

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Detmold, den 25. Juli 2019

Das Landeskirchenamt

PERSONALNACHRICHTEN

XXI.
Personalnachrichten

Aus dem Landeskirchenamt

Frau Gudrun **von der Ahe** ist mit Ablauf des 31. März 2019 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten. Frau von der Ahe war in der Schriftgutverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt tätig.

Herr Johann **Dralle** ist zum 1. Juni 2019 bei der Lippischen Landeskirche befristet für die Dauer von drei Jahren als Referent für Nachhaltigkeit im Ökumenereferat eingestellt worden.

Herr Albrecht **Heuer**, von 1979 bis 1998 im Landeskirchenamt tätig und zuletzt Leiter der Zentralen Ge-

haltsabrechnungsstelle und verantwortlich für die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten, ist am 9. März 2019 im 83. Lebensjahr verstorben.

Änderungen im Pfarramt und Wechsel der Landeskirche

Pfarrerin Dr. Katharina **Kleine Vennekate** ist mit Wirkung vom 1. Mai 2019 die Pfarrstelle der Studierendenseelsorge mit halbem Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer Wolfgang **Loest** ist mit Wirkung vom 1. Mai 2019 die landeskirchliche Pfarrstelle für Soziale Medien und Digitalisierung mit halbem Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrerin Elisabeth **Hollmann-Plaßmeier** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Pfarrstelle II der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bösingfeld mit halbem Dienstumfang übertragen worden.

Berufung in den Prädikantendienst

Im ersten Quartal 2019 hat der Landeskirchenrat Prädikantinnen und Prädikanten für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung berufen. Diese sind durch das Landeskirchenamt mit dem Dienst in den jeweiligen Kirchengemeinden beauftragt worden:

Herr Johannes **Rosenhäger**, Ev.-ref. Kirchengemeinde Lüdenhausen.

Herr Friedrich-Wilhelm **Rödding**, Ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold.

Prüfung

Frau Rebecca **Wilson** hat am 27.03.2019 mit dem Kolloquium gemäß § 9 VSBMO die Aufbauausbildung abgeschlossen und die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin erhalten.

Herr Sören **Mellies** hat am 09.07.2019 mit dem Kolloquium gemäß § 9 VSBMO die Aufbauausbildung abgeschlossen und die Anstellungsfähigkeit zum Gemeindepädagogen erhalten.

Beurlaubt

Pfarrer Friedhelm **Nachtigal** ist mit Wirkung vom 1. September 2018 für einen Dienst in der Württembergischen Landeskirche beurlaubt worden.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Thomas Fritzensmeier, Telefon: 05231 - 976 750 E-Mail: Thomas.Fritzensmeier@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand	Geschäftsstelle Landeskirchenamt, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de
Adressenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de